

# Integration von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen

**DRK-Projekte  
stellen sich vor**



# Integration von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen

## **Integration von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen - DRK-Projekte stellen sich vor**

### **Impressum**

Herausgeber:  
Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat  
Team Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
[www.DRK.de](http://www.DRK.de)

Redaktion:  
Dr. Michael Behnisch, DRK-Generalsekretariat, Referent für Grundlagen der Jugendhilfe (Team Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)  
Sorina Miers, DRK-Generalsekretariat, Referentin für Jugendsozialarbeit (Team Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)

Mitarbeit:  
Hartmut Arweiler, DRK-Generalsekretariat, Referent für die Integration sozial Benachteiligter (Team Migration und Integration)  
Ines Ehrlich, DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda, Projektleiterin "TIPRO"  
Silke Sauer, DRK-Kreisverband Kehl, Projektleiterin "Kops"  
Gilbert Reimann, Student Dipl. Sozialpädagogik, Praktikant im Team Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im DRK-Generalsekretariat

# Integration von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen – DRK-Projekte stellen sich vor

## Ziel des Themenheftes

Dieses Themenheft bietet einen Überblick über bestehende Projekte des Deutschen Roten Kreuzes, die sich mit der Prävention von straffälligem Verhalten bei Kindern und Jugendlichen befassen.

Sozialintegrative Projekte für Kinder und Jugendliche gewinnen zunehmend an Bedeutung, weil gesellschaftliche Veränderungen wie fehlende Zukunftsperspektiven, Arbeitslosigkeit, finanzielle Notlagen, seelische Erkrankungen, Mobilitätsdruck von Familien und der damit verbundene Abbruch des sozialen Umfeldes sowie Veränderungen im Familiensystem dazu beitragen, dass junge Menschen dem permanenten Leistungs- und Erwartungsdruck nicht standhalten und deshalb nach Alternativen suchen. Eine mögliche Reaktion auf diese sozialen Bedingungen kann abweichendes Verhalten sein.

Das Deutsche Rote Kreuz als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege hat sich zum Ziel gesetzt, benachteiligten Kindern und Jugendlichen möglichst frühzeitig Chancen zu bieten, um straffälligem Verhalten vorzubeugen. Das DRK setzt sich dafür ein, dass alle Hilfebedürftigen den gleichen Anspruch auf Hilfe haben – auch unabhängig vom Schuldprinzip. Die DRK-Grundsätze von Menschlichkeit und Unparteilichkeit beziehen sich nicht nur auf die Schuldfrage in Kriegs- und Krisenfällen, sondern auch auf die alltägliche Arbeit im sozialen Bereich.

Das DRK hat das Jahr 2007 unter den Schwerpunkt "Integration" gestellt. Dieses Themenheft versteht sich als Beitrag zu diesem Jahresschwerpunkt.

Allerdings: Der breiten (Fach-)Öffentlichkeit sind die innovativen Handlungsansätze, die in den DRK-Projekten zur Arbeit mit straffällig gewordenen

Jugendlichen umgesetzt werden, weitestgehend unbekannt, weil es sich in der Regel um lokale und regionale Projekte handelt.

Dieses Themenheft soll nun dazu beitragen, ausgewählte Modelle und Handlungsansätze im Deutschen Roten Kreuz, die sich mit der Prävention von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen befassen, bekannt zu machen. Dabei wurden aus einer Vielzahl von Ansätzen neun ausgewählt, die die große Bandbreite der Arbeit verdeutlichen. Zugleich soll gezeigt werden, dass sich pädagogische und sozialintegrative Ansätze lohnen und zum Erfolg führen – entgegen der immer stärkeren öffentlichen Wahrnehmung, dass jugendliche Kriminalität "immer mehr und immer schlimmer" werde und dass nur härtere Strafen Erfolg haben könnten.

Alle porträtierten Projekte wurden von Mitarbeiter/-innen dieses Themenheftes besucht: Eindrücke wurden gesammelt, Gespräche geführt und es wurde versucht, die Besonderheit der Projekte in einem lebendigen und praxisnahen Bericht zusammenzufassen. Dabei ist eine Projektsammlung entstanden, die zum Nachdenken und Nachahmen anregt, deren Ergebnisse teilweise erstaunen, aber auch zur Diskussion einladen.

Das Themenheft richtet sich in erster Linie an die DRK-Landes- und Kreisverbände, um neue Projekte anzustoßen.

Wir haben uns entschieden, die Projekte zu Beginn des Heftes darzustellen. Leser/-innen, die an Hintergrundinformationen über straffälliges Verhalten bei Kindern und Jugendlichen interessiert sind, können dann im zweiten Teil zusätzlich fündig werden.

## DRK-Projekte stellen sich vor

1. Schüler/-innen als peer-to-peer-Berater/-innen:  
Das kriminalpräventive Schüler-Richter-Projekt "Kehrtwende" (Kreisverband Kehl) 5
2. "Bremer Maulwürfe": Junge Straftäter/-innen pflegen und gestalten Spielplätze  
(Kreisverband Bremen) 7
3. Verantwortung übernehmen: Das Tatbezogene Interventionsprogramm "TIPRO" für  
jugendliche Straftäter/-innen (Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda) 9
4. "Mich gibt es eigentlich gar nicht": Erfahrungen aus der Jugendgerichtshilfe  
(Kreisverband Güstrow) 11
5. Einsatzort Sommerferienspiele: Eine besondere Art der Ableistung von Arbeitsstunden  
(Kreisverband Worms) 13
6. "Sie müssen doch keine Angst vor mir haben": Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich  
(Kreisverband Wurzen) 15
7. Hilfen nach der Haftentlassung: Das sozialtherapeutische Übergangwohnheim  
"Haus Umkehr" (Kreisverband Ostvorpommern) 17
8. "Macht und Ohnmacht der Sprache": Neue Wege bei den sozialen Trainingskursen  
(Kreisverband Minden) 19
9. Postforensische Prävention oder was tun mit dem Potential an gemeinnütziger Tätigkeit  
(Kreisverband Weißwasser) 21

## Straffälliges Verhalten bei Kindern und Jugendlichen

- 1. Jugendkriminalität: Eine Definition** 23
- 2. Delikte, Häufigkeiten und Lebenslagen: Wie zeigt sich Jugendkriminalität?** 23
  - Zum Einstieg: Einige Beispiele
  - Häufigkeit von Straftaten bei Kindern und Jugendlichen: Hintergründe
  - Häufigkeit von Straftaten bei Kindern und Jugendlichen: Zahlen
  - Typische Delikte
  - Merkmale von Jugendkriminalität im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität
  - Geschlechterspezifisch jugendlicher Kriminalität
  - Jugendliche mit Migrationshintergrund
- 3. Zwischen Hilfe und Strafe: Reaktionen auf abweichendes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen** 29

## Anhang

- 1. Kontaktadressen** 31
- 2. Literaturtipps** 32
- 3. Wichtige Gesetze im Überblick** 33

# DRK-Projekte stellen sich vor

## 1. Schüler/-innen als peer-to-peer-Berater/-innen: Das kriminalpräventive Schüler-Richter-Projekt "Kehrtwende" (Kreisverband Kehl)

### Erwischt

Im Hinterzimmer eines örtlichen Supermarktes im badischen Kehl sitzt die 12-jährige Carolin. "Was passiert jetzt mit mir?", fragt sie den Ladendetektiv, der sie gerade beim Klauen von Modeschmuck im Wert von 25,99 € erwischt hat. "Als erstes kommt die Polizei und nimmt den Sachverhalt auf", antwortet er. Kurze Zeit später erscheinen zwei Polizeibeamte und nehmen Carolin mit auf das Revier. "Wir informieren jetzt deine Eltern und nehmen deine Personalien auf", erklärt einer der Polizisten. "Dann geben wir den Vorgang weiter an unseren Jugendsachbearbeiter, der mit dir und deinen Eltern einen Termin ausmachen wird."

So wie Carolin geht es vielen: Kinder die straffällig in Erscheinung treten, deren Taten strafrechtlich jedoch nicht weiter verfolgt werden können, da sie zum Zeitpunkt ihrer Tat noch unter 14 Jahren und strafunmündig sind. Zwar erhält die Staatsanwaltschaft Mitteilung über das eingeleitete Ermittlungsverfahren, jedoch stellt sie das Verfahren nach § 19 StGB aufgrund der Schuldunfähigkeit des Kindes ein. Eine altersentsprechende Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten oder eine erzieherische Konsequenz bleibt häufig aus. Für Carolin bedeutet eine Einstellung des Verfahrens, dass ihr Verhalten keine Konsequenzen nach sich zieht.

An dieser Stelle will das kriminalpädagogische Schüler-Richter-Projekt "Kehrtwende" eine Lücke schließen und Kindern, die abweichendes Verhalten zeigen (z.B. straffällig in Erscheinung treten, Schule schwänzen) die Möglichkeit bieten, sich ihrem Alter entsprechend mit ihrem Handeln auseinanderzusetzen. Das Projekt geht davon aus, dass die pädagogische Wirkung wesentlich höher ist, wenn sich Kinder und Jugendliche untereinander zur Raison bringen.

### Anhörung bei der Polizei

Zurück zu Carolin: Ein paar Tage später gehen Carolin und ihre Eltern zum Jugendsachbearbeiter

der Kehler Polizei, Gerhard Fehrenbach. Den Eltern ist die Situation unangenehm. "Mir war langweilig. Ich wollte einfach ausprobieren, wie es ist", gibt das Mädchen zu. Gerhard Fehrenbach möchte, dass sich Carolin den Unterschied von Recht und Unrecht bewusst macht. Er schlägt Carolin und ihren Eltern die Teilnahme am Projekt "Kehrtwende" vor. "Ausgebildete Jugendliche setzen sich in Dreier-Teams mit Carolin zusammen und sprechen über ihr Fehlverhalten. Sie erarbeiten gemeinsam eine Möglichkeit der Wiedergutmachung und überwachen, ob die Vereinbarung eingehalten wird", erklärt der Jugendsachbearbeiter. "Außerdem können die Schüler-Richter Carolin motivieren, die Angebote der örtlichen Jugendhäuser auszuprobieren. Vielleicht hast du dann keine Langeweile mehr." Carolin und ihre Eltern sind einverstanden. Sie unterschreiben eine Einverständniserklärung, damit die Daten an Silke Sauer, Leiterin der Kontaktstelle für Prävention und Soziales Lernen (Kops) des DRK Kreisverbandes Kehl weitergeleitet werden können.

Diplom-Sozialpädagogin Silke Sauer ist im Rahmen der Kontaktstelle Kops für das Projekt "Kehrtwende" verantwortlich und leitet den Fall an die Schüler-Richter weiter. Die drei Schüler-Richter Hanna, Fabian und Patricia übernehmen den Fall und vereinbaren mit Carolin einen Termin.

### Eine Kehrtwende-Sitzung

Es ist Mittwochnachmittag, 14.00 Uhr, als Carolin das Haus der Jugend in Kehl betritt. Dort hat sie sich mit den drei Schüler-Richtern verabredet. Im gemütlichen Dachgeschoss kann Carolin erzählen, was sie zu dem Ladendiebstahl vor einer Woche bewegt hat. "Ich wollte eigentlich nicht klauen. Aber mir war langweilig und ich würde gern mit den Anderen mithalten können. Deshalb wollte ich den Schmuck auch haben. Das ist doch eigentlich gar nicht so schlimm", beginnt Carolin ihren Erklärungsversuch. Stirnrunzeln unter den Schüler-Richtern, denn sie sind es gewohnt, dass die Kinder am Anfang wenig Einsicht zeigen. "Wie würdest du reagieren, wenn dir

jemand etwas wegnimmt?", fragt Fabian. Es dauert eine Weile, bis die Schüler-Richter ihr begreiflich machen können, dass sie etwas Falsches getan hat und Hanna vermutet, dass noch mehr dahinter steckt. "Was machst du in deiner Freizeit?", will sie wissen und erfährt, dass Carolin nur wenige Freundinnen und Freunde hat und häufig zu Hause vor dem Fernseher sitzt. Die Schüler-Richter informieren Carolin deshalb, welche Angebote sie in den Kehler Jugendhäusern wahrnehmen könnte und vereinbaren mit ihr, einfach mal daran teilzunehmen. Weiterhin treffen die Schüler-Richter mit dem Mädchen die Verabredung, dass es einen Entschuldigungsbrief an den Geschäftsführer des Supermarktes schreibt und ihn persönlich abgibt. Die Schüler-Richter begleiten Carolin dabei. Danach ist der Fall für die Schüler-Richter abgeschlossen. Die Dokumentation des Falls geben die Schüler-Richter an Silke Sauer. Bei ihr laufen alle Fälle zusammen und werden ausgewertet. Auch Gerhard Fehrenbach wird über den Ausgang der "Kehrtwende-Sitzung" informiert.



### Wissenswertes über Kehrtwende

"Kehrtwende" ist ein kriminalpädagogisches Schüler-Richter-Projekt der Kontaktstelle für Prävention und Soziales Lernen (Kops) des DRK Kreisverbandes Kehl. Kops ist ein auf drei Jahre befristetes kriminal- und gewaltpräventives Projekt, das von der Aktion Mensch finanziell gefördert wird.

Projektleiterin und Diplom-Sozialpädagogin Silke Sauer bildete im September 2005 die ersten neun Schüler-Richter und Schüler-Richterinnen aus. Zwischenzeitlich gibt es 19 ausgebildete Jugendliche, die sich ehrenamtlich engagieren.

Das Projekt "Kehrtwende" versteht sich als Kooperationsprojekt, an dem das Beratungsteam "Kommunale Kriminalprävention" in der Stadt Kehl beteiligt ist. Die meisten Fälle werden über den Jugendsachbearbeiter Gerhard Fehrenbach vom Polizeirevier Kehl an Silke Sauer weitergegeben. Aber Schulen, Jugendämter und soziale Einrichtungen können ebenso Kinder und Jugendliche an die Kontaktstelle vermitteln. Jeder Verlauf eines Falles wird von den Schüler-Richtern dokumentiert und an die Kontaktstelle, die Polizei und die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Rückfälle gab es seit Beginn des Projektes keinen einzigen.

Im Juli 2006 gewann "Kehrtwende" den Präventionspreis 2006 von Baden-Württemberg und wurde im Rahmen des Wettbewerbs "Wer klaut und demoliert - hat nix kapiert" von Landespolizeipräsident Erwin Hetger ausgezeichnet. In Zusammenarbeit mit der Aktion Mensch im Rahmen der Aktion "dieGesellschafter" ist eine Plakatserie mit den Schüler-Richtern von "Kehrtwende" entstanden, die Ende 2006 in verschiedenen Zeitschriften (z.B. GEO, der Spiegel, Financial Times Deutschland) erschien. Im Rundfunksender SWR4 Baden-Württemberg wurde im Februar 2007 ein Interview über "Kehrtwende" ausgestrahlt.

## 2. "Bremer Maulwürfe": Junge Straftäter/-innen pflegen und gestalten Spielplätze (Kreisverband Bremen)

In vielen Stadtteilen Bremens gibt es eine große Zahl von Familien, die sich attraktive und zeitgemäß ausgestattete Spielplätze wünscht. So packen Eltern und Großeltern ehrenamtlich schon mal mit an, um Wohngebiete kindgerecht zu gestalten. Bei der Pflege und Gestaltung von 43 Spielplätzen im Stadtgebiet Bremens mit einer Gesamtfläche von ca. 140.000 m<sup>2</sup> helfen u.a. straffällig gewordene Mädchen und Jungen. Beschäftigt sind sie im Projekt "Bremer Maulwürfe". Jungen Menschen wird hier die Erfüllung ihrer Arbeitsweisungen, die sie vom Jugendgericht erhalten haben, ermöglicht. Seit bereits elf Jahren pflegen, planen und gestalten die "Bremer Maulwürfe" öffentliche Spielplätze.

Helmut Abeln, Leiter der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit der Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH, zu deren Gesellschaftern der DRK-Kreisverband Bremen e.V. gehört, hebt die vorrangigen Ziele hervor: "Wir bieten den jungen Menschen sinnvolle Arbeitsfelder an, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechen. Der Einsatz sollte möglichst zeitnah auf das Gerichtsurteil folgen. Selbstverständlich ist für uns die pädagogische Betreuung junger Straftäterinnen und Straftäter mit erhöhtem Hilfebedarf." Laut Vereinbarung mit der Senatorischen Behörde ist die Fachstelle verpflichtet, die Arbeitsweisungen für 450 Jugendliche jährlich zu organisieren.

Den straffälligen Jugendlichen soll mit dem Arbeitsinsatz auf den Spielplätzen eine sinnvolle, gemeinwesenbezogene Einsatzmöglichkeit im Sinne der Wiedergutmachung angeboten werden. Das Tätigkeitsfeld ist abwechslungsreich: Es reicht von einfachen Reinigungsarbeiten über Sicherheitskontrollen der Spielgeräte und Reparaturarbeiten bis hin zum qualifizierten Spielplatzbau. Die jungen Menschen helfen mit, die Lebensqualität in den einzelnen Stadtteilen spürbar zu verbessern und sie leisten einen für sie praktisch erfahrbaren Beitrag, der der Allgemeinheit zu Gute kommt und letztendlich ein Zeichen der Wiedergutmachung darstellt.

Vor dem Einsatz bei den "Bremer Maulwürfen" wird mit jedem Jugendlichen ein Gespräch geführt, in dem es auch um die Verdeutlichung von einheitlichen Regeln geht. "Die Gespräche sind sehr wichtig", betont Barbara Trampe, die seit elf Jahren Leiterin der "Bremer Maulwürfe" ist. "Die Arbeitsabläufe sollen möglichst reibungslos ablaufen. Für manche ist es schon schwer, dass der Arbeitstag um 7.30 Uhr beginnt. Da sind Verbindlichkeiten wie die Einhaltung von Arbeitszeiten, Drogenverbot und die pflegliche Behandlung des Arbeitsmaterials notwendig. Andererseits möchten wir den Jugendlichen in den Vorgesprächen das Gefühl vermitteln, dass wir sie nicht einfach auf den Spielplätzen abstellen,



sondern sie anleiten und begleiten." Gerade dieses Ziel erfordert von den Kolleginnen und Kollegen der "Bremer Maulwürfe" eine erhöhte Aufmerksamkeit, Feingefühl und pädagogisches Geschick, um mit den oftmals schwierigen Jugendlichen erfolgreich zusammenzuarbeiten, Problemlagen rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls adäquat zu reagieren. Um den unterschiedlichen Charakteren der Jugendlichen gerecht zu werden, werden die Arbeitseinheiten der "Bremer Maulwürfe" möglichst klein gehalten. Es ist wichtig für die Jugendlichen, dass sie das Gefühl erfahren, im Team arbeiten zu können. Manchmal ist es aber auch notwendig, dass sich der Sozialpädagoge oder die Sozialpädagogin individuell nur um einen Jugendlichen kümmert.

Die Anwohnerinnen und Anwohner rund um die Spielplätze sind über die Arbeit der "Bremer Maulwürfe" informiert und wertschätzen die Arbeit der jungen Menschen. Da kommt es schon mal vor, dass sie sie zum gemeinsamen Frühstück einladen. Längst übersteigt bei der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit die Anzahl der gemeldeten Jugendlichen die mit dem Senat vereinbarte Platzkapazität. Dass die Fachstelle und die "Bremer Maulwürfe" erfolgreich arbeiten, lässt sich aber nicht nur daraus ableiten. Barbara Trampe erinnert sich: "Ein Jugendlicher, der bei uns im Einsatz gewesen ist, klopfte eines Tages bei mir an der Bürotür. Er kam mit neuen Ideen und Verbesserungsvorschlägen für den Spielplatz, auf

dem er seine Arbeitstage ableistete. Auch wenn sich durch die Arbeit auf den Spielplätzen Berufswünsche bei den jungen Menschen entwickeln, freuen wir uns darüber."

Im Jahr **2006** sind in der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit der Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH **533 Jugendlichen** mit insgesamt **4.112 Arbeitstagen** gemeldet worden. **420 Jugendliche** hatten ihren **Einsatz** bei den "**Bremer Maulwürfen**". 133 Jugendliche wurden in andere gemeinnützige Einrichtungen (Altenheime, Kindergärten, Sportvereine etc.) vermittelt. Die **Erfüllungsquote** der Arbeitsaufträgen liegt bei **78%**.



### 3. Verantwortung übernehmen: Das Tatbezogene Interventionsprogramm "TIPRO" für jugendliche Straftäter/-innen (Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda)

Kevin ist 16 Jahre alt. Nach seiner Gerichtsverhandlung muss er sich in diese "Veranstaltung" setzen. "Aggressionshemmschwellentraining" hatte der Richter gesagt und dass er sich mit seiner Tat auseinandersetzen solle.

Wie Kevin geht es vielen Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Tatbezogenen Interventionsprogramm für jugendliche Straftäter" (TIPRO) ankommen. Und wie Kevin haben die wenigsten hierauf "Bock".

Im Erstgespräch bestätigten sich Kevins Befürchtungen: Anderthalb Stunden gehen ihm zwei Trainer/-innen "richtig auf den Keks". Was die wissen wollen, ist Wahnsinn: Jede Einzelheit der Tat soll

man auch vier Stunden über eine Tat reden kann. Die Trainer/-innen fragen permanent nach, wollen Abläufe der Tat wissen, konfrontieren mit Vorurteilen, erklären, werden auch mal laut und wollen dann wieder Abläufe der Tat wissen. Kevin sieht den anderen Jungs an, dass sie genauso wenig Lust haben. Doch die Regeln und die Trainer sind so streng, dass kein Ausweg bleibt.

Als endlich alle dran waren, lernen sie, dass sie ihre Tat den ganzen Vormittag verharmlost hätten, dass sie sich rechtfertigten und keine Verantwortung übernehmen, dass sie anderen die Schuld geben würden. Dadurch bemerkt Kevin, dass er sich in einem Gewaltkreislauf befindet, doch die Trainer/-



er wiedergeben, sich erinnern, wer was gesagt und getan hat – und kaum verwendet er eine "kleine Notlüge" oder verharmlost ein bisschen, muss er auch noch etwas aufschreiben. Die Trainer/-innen dulden keine unverbindlichen Antworten.

Kevin ahnt, dass dies kein Zuckerschlecken wird. Einige seiner Kumpels hatten ihm das schon gesagt. Nun steht ihm eine Woche lang dieses AHT bevor. An fünf Tagen soll er sich je acht Stunden konzentrieren? Unmöglich!

Der erste Tag fängt für Kevin ungewohnt an, denn er muss pünktlich zum Training erscheinen. Das wurde schon im Erstgespräch betont. Also muss er den ersten Zug nach Jena nehmen. Wann er das letzte Mal so zeitig aufgestanden ist, weiß er nicht.

Heute lernt er die anderen vier Teilnehmer des Trainings kennen. Das ist ein komisches Gefühl. Alle haben mit dem Gesetz Schwierigkeiten, zwei haben Bewährung und einer der Jungs saß schon im Knast. Noch bevor sich die Jugendlichen intensiver kennen lernen können, muss erneut jeder von seiner Straftat erzählen. Und wer geglaubt hatte, dass das Erstgespräch lang war, der musste jetzt sehen, dass

innen zeigen ihm Strategien auf, diesen Kreislauf zu unterbrechen. Der erste Tag war lang. Nach acht Stunden fährt Kevin nach Hause. Er wird jetzt jeden Abend lernen, sonst schafft er die Prüfung nicht.

Am Ende des zweiten Tages weiß Kevin alles über die Kosten, die bei einer Straftat verursacht werden und er lernt auch, wie viele Menschen durch eine Körperverletzung oder andere Gewalttaten betroffen sind. Er musste anhand seiner Tat herausarbeiten, wie viele er geschädigt hat. Das macht ihn betroffen. Über die Taten wurde auch wieder geredet und am Ende war klar, dass schon weniger Rechtfertigungen benutzt würden. Die Trainer/-innen lassen sie nicht gelten.

Die psychischen Folgen und Erkrankungen, die das Opfer nach der Tat haben kann und hatte, stehen im Mittelpunkt des dritten Tages. Kevin hat sich bis heute darüber keine Gedanken gemacht. Im AHT muss er dies tun.

Dann folgt die Täterkonfrontation. Kevin sitzt mit dem Rücken zur Wand, die anderen Teilnehmer und die Trainer sitzen im Halbkreis vor ihm. Er soll über

die Tat, dazu, wie sich das Opfer gefühlt hat, wie es seiner Mutter ging, als sie von seiner Straftat hörte, zu seiner Einstellung zur Gewalt, zu seinen Ansichten und schließlich dazu, wie er sich vor und nach der Tat gefühlt hat ohne Rechtfertigungen erzählen. Diese Übung erscheint Kevin endlos. Er muss sich mit Fragen beschäftigen, die er in der Vergangenheit vermieden hat. Jetzt muss er darüber nachdenken und überlegen, ob er so bleiben möchte oder sich ändern will.

Verletzungsfolgen der Opfer lernt Kevin am Donnerstag. Rechtfertigungen benutzt er kaum noch. Es interessiert ihn, wie es seinem Opfer ging. Und es tut ihm leid – zum ersten Mal. An Biologie in der Schule kann er sich nicht mehr erinnern, weil er in den letzten Jahren kaum dort war. Heute ist es interessant. Trauma, Hämatom, Fraktur ... das sind Begriffe, die er schon oft in den Anklageschriften gelesen hat. Heute lernt er, was sie bedeuten. Er schämt sich, für solche Verletzungen verantwortlich zu sein.

Am Freitag steht die Prüfung an. Alles, was Kevin in dieser Woche gelernt hat, wird geprüft – mündlich



und schriftlich. Kevin ist aufgeregt. Er hat noch nie eine Prüfung bestanden – und noch nie etwas, wie dieses Training gemeistert.

Am Ende hat er das Zertifikat und den Vorsatz nie wieder zuzuschlagen. Er will es schaffen, denn er weiß, was passieren kann – und er möchte nicht ins Gefängnis. Ob er es schafft, liegt in seiner Hand.

Das Tatbezogene Interventionsprogramm für jugendliche Straftäter (TIPRO) ermöglicht es Jugendlichen und Heranwachsenden, Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz zu erfüllen. Verschiedene Formen der Gruppenarbeit werden angeboten: der Verkehrsunterricht, das Seminar – "Drogenaufklärung" und das Aggressionshemmschwellentraining.

Die Zuweisung erfolgt über das Jugendamt. Seit 1999 wurden über 800 Jugendliche und Heranwachsende im TIPRO betreut.

Im Aggressionshemmschwellentraining wird die konfrontative Gesprächsführung angewendet. Im Mittelpunkt des AHT steht die Aufarbeitung der Straftat. Die Jugendlichen müssen sich intensiv und mehrfach damit auseinandersetzen. Dabei lernen sie, die Rechtfertigungen zu erkennen und sie zu vermeiden. Weitere inhaltliche Schwerpunkte des AHT sind die Folgen für die Opfer und rechtliche Folgen für den/die Täter/-innen. Die Selbstwahrnehmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird geschult und sie müssen ihre Einstellung zur Gewalt als Konfliktlösungsmittel überdenken.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen haben. Sie müssen zu Beginn des AHT weder motiviert sein, ihre Einstellung zu verändern, noch bedürfen sie besonderer kognitiver Fähigkeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Trennung von "Täterpersönlichkeit" und "Persönlichkeit des Jugendlichen". Die Täterpersönlichkeit des/der Teilnehmers/-in wird zu jedem Zeitpunkt im AHT abgelehnt, während die Persönlichkeit des Jugendlichen gestärkt und aufgebaut werden soll.

## 4. "Mich gibt es eigentlich gar nicht": Erfahrungen aus der Jugendgerichtshilfe (Kreisverband Güstrow)

Güstrow ist mit ca. 31.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die siebtgrößte Stadt im Land Mecklenburg-Vorpommern. Längst ist das Angebot der Jugendgerichtshilfe des Kreisverbandes Güstrow zu einer Institution in der Stadt geworden. SORINA MIERS (Referentin Jugendsozialarbeit, Generalsekretariat Berlin) sprach mit SUSANN EGGER (Dipl. Sozialpädagogin, KV Güstrow), die seit 1996 für die Jugendgerichtshilfe arbeitet, über die Entwicklung der Jugendgerichtshilfe im zurückliegenden Jahrzehnt. Susann Egger weist vor allem auf das veränderte delinquente Verhalten von Jungen und Mädchen hin, das insbesondere Ausdruck von geringem Selbstwertgefühl, Wut und Hilflosigkeit der Jugendlichen ist. Sie warnt vor der zunehmenden Armut in der Gesellschaft und beobachtet, dass Jugendliche oftmals in ihren kriminellen Milieus verbleiben.

"Die Jugendgerichtshilfe nach § 38 JGG, § 52 SGB VIII berät, begleitet und unterstützt Jugendliche und Heranwachsende aus der Stadt und dem Landkreis Güstrow, die Straftaten begangen und deswegen Kontakte mit Polizei und Organen der Justiz haben bzw. befürchten müssen oder in problematische Situationen geraten sind. Die Arbeit kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einsetzen und reicht von der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung und Familien- bzw. Gruppenarbeit, über Haftvermeidungshilfen und Haftbetreuung bis hin zur Begleitung nach der Haftentlassung."

### **Wann und wie nahm die Jugendgerichtshilfe in Güstrow beim DRK ihre Arbeit auf?"**

Angefangen haben wir 1996 mit intensiven Einzelbetreuungen sowie mit Gruppenangeboten wie Anti-Aggressions-Training und Allgemeinen Sozialen Trainingskursen. Dies waren Möglichkeiten für Jugendliche, die von anderen Angeboten (nicht) mehr zu erreichen waren. Als die Gelder vom Landkreis zurückgefahren worden sind, mussten wir die Gruppenangebote einstellen. Jetzt bieten wir niedrigschwellige Einzelbetreuung an. Wir suchen die Jugendlichen an ihren Orten auf, wenn sie nicht zu uns ins Büro kommen wollen oder können. Wir betreiben auch Fürsorge, wenn beispielsweise Jugendliche, die eine Sperre vom JobCenter bekommen haben, nicht wissen, was sie essen sollen oder ein Dach über dem Kopf brauchen.

### **"Wer ist Zielgruppe Ihres Angebotes?"**

Die Jugendgerichtshilfe richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren nach richterlicher Weisung oder präventiv auf Antrag von Eltern bzw. Sorgeberechtigten und entsprechendem Auftrag des Jugendamtes im Landkreis Güstrow. Es ist auch schon vorgekommen, dass jemand seinen Freund oder seine Freundin mitbringt. Wir schicken niemanden weg, sondern unterstützen die Kontaktaufnahme zum Jugendamt. Hinzu kommen Fälle aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung: Eine junge Mutter, deren Strafverfahren abgeschlossen wurde, hatte weiterhin Hilfebedarf und wollte gern weiter mit uns arbeiten. Wir haben aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung auch schon Fälle bekommen, bei denen sich eine kriminelle Karriere andeutete.

### **"Mit welchen anderen Institutionen arbeiten Sie zusammen?"**

Wir arbeiten gut zusammen mit der Suchthilfe, der Bewährungshilfe und Berufsbildungseinrichtungen. Die Bundesagentur für Arbeit spielt für uns eine untergeordnete Rolle. Manchmal arbeiten wir mit der Berufsberatung zusammen, aber meist sind unsere Fälle bei den ARGEN angesiedelt. Da ist es vom Engagement der Mitarbeiter/-innen abhängig.



### **"Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Richter/-innen am Jugendgericht?"**

Die Jugendlichen kommen vom Gericht mit Auflagen und Weisungen. Da gibt es manchmal Diskrepanzen, wenn sich jemand sein eigenes Drogenproblem nicht eingestanden hat und die Richterin oder der Richter die Auflage und Weisung erteilt, dreimal monatlich die Sucht- und Drogenberatung aufzusuchen. Dann sind wir mit verantwortlich, das durchzusetzen. Diese Auflagen machen uns manchmal das Leben schwer. Wir bemühen uns die Auflagen und

Weisungen zu erfüllen. Wir versuchen aber auch bei Gericht und beim Jugendamt Verständnis dafür zu entwickeln, dass sie nicht immer erfüllt werden können. Schwierig ist auch, wenn Jugendliche gemeinnützige Arbeit leisten sollen. Die jungen Menschen sehen häufig keinen Sinn darin und haben das Gefühl, dass sie ihre Zeit absitzen.

### **"Was charakterisiert die Jugendlichen und Heranwachsenden, die Sie betreuen?"**

Wir betreuen eine Klientel, die glaubt, sie wird nicht gebraucht und nicht gewollt. Zu mir kam mal ein Mädchen, das weder einen Personalausweis, eine Krankenkassenkarte noch eine Geburtsurkunde besaß. "Mich gibt es eigentlich gar nicht", sagte das Mädchen. Dann bin ich mit ihm zum Einwohnermeldeamt gegangen und habe dem Amt gegenüber "bestätigt", dass "sie" es ist. Diese Fälle sind nicht in der Dramatik, aber schon unter diesem Aspekt,



gehäuft in der letzten Zeit anzutreffen. Es gibt aber immer wieder Einzelfälle, in denen die soziale Integration oder der Ausstieg aus der Drogenkarriere gelingt. So haben wir beispielsweise Jugendliche in das Modell "Therapie statt Strafe" vermittelt und begleitet. Wir geraten immer wieder an Punkte, an denen die von uns betreuten Jugendlichen sagen, wir sind nicht kompatibel mit den "normalen" Jugendlichen. Es wäre die schwerste Hürde für sie, überhaupt einen "normalen" Jugendlichen anzusprechen. Unsere Jugendlichen haben ein so geringes Selbstwertgefühl. Beispielsweise denken die Jungen, sie müssten Mädchen mit Geschenken überhäufen und mit dem Auto durch die Gegend fahren. Darüber hinaus verbleiben unsere Jugendlichen oft in ihren Milieus und sagen, die anderen seien langweilig. Sie haben das Gefühl, sie haben nichts zu bieten und keinen Wert für "normale" Jugendliche.

### **"Wie ist das Geschlechterverhältnis zwischen den zu Betreuenden?"**

Das hat sich in den letzten Jahren auffällig verändert. 1996 waren es nur Jungen. Heute sind etwa die Hälfte Jungen und die Hälfte Mädchen. Zum Teil hat dies mit der Entwicklung des Drogenkonsums zu tun. Wir haben immer ein Suchtproblem gehabt. Ich habe nur in Ausnahmefällen Jugendliche erlebt, die keine Drogen genommen haben. 1996 waren es überwiegend Alkoholprobleme, heute sind es andere Drogen. Die Dramatik hat sich insofern geändert, als dass manche Jugendliche dazu neigen, ihre Probleme auf eine Art und Weise zu lösen, die als kriminell eingestuft wird. Das betrifft Jungen wie Mädchen. Es ist eine große Wut da, eine große Hilflosigkeit, sich nicht anders auszudrücken zu können. Ich würde auch sagen, dass sich die Armut als ein kriminalitätsbegründendes Moment verschärft hat.

### **"Was charakterisiert Ihre Arbeit mit den jungen Menschen?"**

Wir bieten den Jugendlichen und Heranwachsenden eine lebensweltorientierte, akzeptierende und aufsuchende Sozialarbeit an. Und wir haben den Resozialisierungsgedanken nicht aufgegeben. Aber es wird uns immer schwerer gemacht. Wir sehen aber auch, wo wir an unsere Grenzen geraten und beispielsweise in therapeutische Einrichtungen vermitteln. Wir gucken stets im Einzelfall, wie der individuelle Weg sein könnte. Wir sind das Sprachrohr für Jugendliche und versuchen ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen.



## 5. Einsatzort Sommerferienspiele: Eine besondere Art der Ableistung von Arbeitsstunden (Kreisverband Worms)

"Es ist wichtig, dass die Jugendlichen nicht wie Menschen dritter Klasse oder wie ‚die Dummen vom Dienst‘ behandelt werden", betont Kristin Daleiden, Geschäftsführerin des KV Worms. Im KV Worms ist man überzeugt davon, dass für straffällig gewordene Jugendliche, die auf Anweisung des Jugendgerichts



Arbeitsstunden ableisten müssen, keine separate Infrastruktur geschaffen werden muss und sollte. Es sind daher keine besonderen Projekte geschaffen worden, sondern es werden Einsatzstellen im "üblichen" Arbeitsfeld angeboten: Die jungen Straftäterinnen und Straftäter werden beispielsweise im Altersheim und zur Fuhrparkpflege eingesetzt. Unter

kompetenter Betreuung erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende anleiten, wird den jungen Menschen gezeigt, dass jede Tätigkeit wichtig und gleichwertig ist und dass sie Teil des Teams sind.

Einen besonderen Einsatzort bietet die Schulsozialarbeit den Jugendlichen zur Ableistung von Arbeitsstunden: Im Auftrag des Kinder- und Jugendbüros der Stadtverwaltung Worms bietet das Deutsche Rote Kreuz seit 1998 für Kinder zwischen 7 und 13 Jahren die Sommerferienspiele an, die zweimal für zwei Wochen jährlich durchgeführt werden. Es ist für viele Eltern wichtig zu wissen, dass es für ihre Kinder am Wohnort eine verlässliche und attraktive Betreuung in den Ferien gibt. Vor allem Alleinerziehende und berufstätige Eltern empfinden das freizeitpädagogische Angebot als Erleichterung und Unterstützung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Die pädagogische Leitung dieses Angebotes übernehmen die Schulsozialarbeiter des DRK-Kreisverbandes, Dennis Eckert und Thomas Schuppel. Während der Sommerferienspiele, die jedes Jahr unter einem anderen Motto, das sich wie ein roter Faden durch die Aktivitäten zieht, stehen, wird ein umfangreiches Programm angeboten. Es soll



anknüpfen an die Lebenssituation der Kinder und deren Phantasie und Kreativität anregen. Ein besonderes Highlight ist eine Übernachtung im "Ferienspiellager", die einmal in den zwei Wochen stattfindet. Pro Durchgang werden etwa 200 Kinder in Kleingruppen betreut. Die Gruppen werden von Menschen unterschiedlicher Altersstufen und Vorbildung angeleitet: Mitarbeiter/-innen des DRK, Praktikant/-innen der Karl Hofmann Schule, (Berufsbildende Schule mit Schwerpunkt Hauswirtschaft/ Sozialwesen), Ehrenamtliche aus der Jugendarbeit sowie straffällig gewordene Jugendliche. Diese Mischung bildet ein starkes Team. "Insbesondere für die straffällig gewordenen Jugendlichen ist die



Arbeit im Team wichtig, da sie so erleben können, dass andere ihre Arbeit wertschätzen", so Kristin Daleiden. Da der KV Worms keine gesonderte Infrastruktur für den Einsatz dieser Jugendlichen geschaffen hat, können sie verschiedene Aufgaben während der Sommerferienspiele übernehmen. Oft arbeiten sie im Team "Logistik" mit und helfen im Küchenbereich, bei der Bewachung des Geländes, der Wartung der sanitären Anlagen, beim Aufbau der Zelte, Tische, Bänke etc. oder assistieren im Sanitätsdienst. Sie können aber auch bei Ausflügen in den Tierpark, ins Schwimmbad oder in Workshops unterstützend tätig sein. Bei den Ferienspielen lernen sie die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Ehrenamtlichen aus den Bereitschaften oder dem Jugendrotkreuz und den Hauptamtlichen des Kreisverbandes sowie dem projektorientierten pädagogischen Team kennen – ein interdisziplinäres Zusammenwirken von Menschen mit unterschiedlichen Interessen und Erfahrungen. Im Einzelfall haben sich die straffällig gewordenen Jugendlichen



auch nach der Ableistung ihrer Arbeitsstunden im DRK engagiert.

Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und dem KV Worms klappt reibungslos und zuverlässig. Die Richter/-innen kennen die möglichen Einsatzorte und können abschätzen, welche Aufgaben für die Jugendlichen geeignet sind. Von den Schulsozialarbeitern erhält das Jugendgericht ebenfalls eine regelmäßige Rückmeldung über die erbrachten Leistungen der Jugendlichen.

### Schulsozialdienst im KV Worms

Das DRK bietet in Worms ein umfassendes Spektrum sozialer Aktivitäten wie die Ferienspiele und den Schulsozialdienst an. Der Schulsozialdienst bietet diverse Hilfen und Angebote an. Zum Beispiel:

- Einzelfallhilfen bei schulischen und privaten Problemen
- Beratung von Eltern und Lehrer/-innen
- Vermittlung zu Fachdiensten
- Soziale Gruppenarbeiten
- Übergangshilfen von Schule in den Beruf
- Freizeitangebote zu verschiedenen sportlichen, handwerklichen oder anderen Themen sowie Ausflüge und Freizeiten
- Hilfen bei der Alltagsbewältigung

## 6. "Sie müssen doch keine Angst vor mir haben": Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (Kreisverband Wurzen)

Ich erinnere mich an drei 14-jährige Mädchen, die sich gegenseitig beschimpften, schlugen und auf Mopeds verfolgten. Dann haben sie sich gegenseitig angezeigt." Andrea Müller schaut nachdenklich. "Na ja, in unserem Gespräch haben die Mädchen vereinbart, sich aussprechen, zu entschuldigen und sich gegenseitig Respekt zu zollen. Sie berichteten gemeinsam vor ihrer Klasse vom Ergebnis und erklärten den Streit für beendet." Die Sozialarbeiterin Andrea Müller arbeitet als Konfliktschlichterin für den Täter-Opfer-Ausgleich beim DRK-Kreisverband Wurzen/Sachsen und erlebt solche und ähnliche Geschichten nahezu täglich: "Dabei geht es darum, immer die passende Lösung zu finden."

Die Zahl der Delikte, die der Kreisverband jährlich zu bearbeiten hat, schwankt sehr stark, je nach Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft. Waren es im Jahr 2006 nur 50 Konfliktfälle, hatte Andrea Müller gemeinsam mit einer Kollegin im Jahr 2004



gen, gesiezt werden (mit ihrem Vornamen). Denn, so die erfahrene Sozialarbeiterin: "Auch die korrekte Anrede zeigt dem jungen Menschen die Ernsthaftigkeit der Angelegenheit."

Von den anvisierten Ausgleichsgesprächen kommt etwa die Hälfte zustande – wenn es scheitert, dann meistens an den Tätern, die sich entweder nicht zurückmelden oder kein Schuldbewusstsein haben bzw. sich zu Unrecht beschuldigt fühlen. Wenn sich die beiden Parteien dann aber erstmal im Büro von Andrea Müller an einem Tisch zusammensetzen, kommt es in den allermeisten Fällen auch zu einer Einigung und zu einer lösungsorientierten Besprechung des Konflikts. Die Ausgleichsgespräche erfolgen bei passender Gelegenheit auch direkt vor (Tat-)Ort, zum Beispiel an der beschmierten Kirchenwand, dem zerstörten Buswartehäuschen oder am kaputten Gartenzaun.

In unserem Gespräch berichtet die DRK-Mitarbei-



noch in 150 Konflikten nach Lösungen zwischen Opfern und Tätern gesucht. Meistens geht es um Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die Täter sind zwischen 14 und 21 Jahre alt. Aber nicht nur die Täter sind Jugendliche oder Heranwachsende, auch die meisten Opfer sind junge Menschen.

Schlägt die Staatsanwaltschaft einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung vor, lädt Andrea Müller zunächst Täter und Opfer getrennt ein – die Bereitschaft zum offenen Gespräch einerseits und die psychische Stabilität andererseits gilt es zu klären, bevor sich beide Parteien an einen Tisch setzen können. Bei den unter 18-Jährigen müssen auch die Eltern eingeladen werden – doch sie warten oft (erst mal) vor der Tür, um den Jugendlichen als eigenverantwortlichen Verhandlungspartner ansprechen zu können und zu verhindern, dass nur die Eltern das Wort führen und der Jugendliche sich hinter einer solchen "Anwaltsmentalität" verstecken kann. "Manche Eltern fragen sogar schon am Telefon: Muss mein Kind denn auch mitkommen?", erzählt Andrea Müller. Zu der Förderung von Eigenverantwortung bei den Jugendlichen gehört es auch, dass alle, auch die 14-Jähri-

terin über die Vorteile des Täter-Opfer-Ausgleichs, über die Notwendigkeit des präventiven Arbeitens und die Sorgen, die sich die Expertin mit Blick auf die soziale Lage vieler Jugendlicher und Familien macht.

*Frau Müller, was ist eigentlich das besondere Merkmal des Täter-Opfer-Ausgleichs?*

"Der Täter – Opfer – Ausgleich gilt als wichtiger Bestandteil zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich ist für beide Seiten freiwillig. Eine außergerichtliche Lösung, von Opfern und Tätern eigenverantwortlich gestaltet und getragen, soll gefunden werden. Es geht hier nicht um das Prinzip Auge um Auge, sondern eher um das Motto: Auge in Auge. Das macht es möglich, dass die Konflikte wirklich gelöst und gemeinsam besprochen werden – denn oft kannten sich die Jugendlichen schon vor dem Konflikt bzw. gehen noch weiterhin in die gleiche Schule oder Klasse. Konflikte zu bearbeiten ist in der Regel besser als eine einseitige Bestrafung. Gleichzeitig bietet die unmittelbare Konsequenz eine gute Wirkung: Entschuldigung, Schmerzensgeld, eine Arbeits-

leistung oder Schadensersatzleistungen für denjenigen, der mir direkt gegenübersteht – das wirkt viel mehr als eine nicht im direkten Bezug zur Tat stehende Strafe, die viele Jugendliche gar nicht als solche, sondern als Freispruch empfinden; die merken das gar nicht. Die jugendlichen Täter brauchen etwas "zum Anfassen". Vor allem aber ist der Täter-Opfer-Ausgleich die einzige Maßnahme im Jugendstrafrecht, die auch die Nöte und Bedürfnisse der Opfer berücksichtigt."



*Das heißt, es wird ein besonderes Augenmerk auf die Opfer von Gewalt und Kriminalität gelegt – die ja im Falle von Jugendkriminalität auch meistens Jugendliche sind?*

"Ja, wir leisten zugleich Täter- und Opferarbeit. Die Zufriedenheit des Opfers ist das entscheidende Kriterium. Beim Täter-Opfer-Ausgleich dürfen die Opfer überhaupt mal von ihren Gefühlen und Sorgen erzählen – und das gegenüber dem, der dafür mitverantwortlich ist. Das erleben viele Opfer als große Erleichterung. Im Gerichtssaal hingegen sind sie höchstens Zeuge, werden aber nicht mit ihren Problemen wahrgenommen – und sie erfahren wenig über die Hintergründe der Tat, denn sie dürfen bei unter 18-jährigen Tätern nicht an der Verhandlung teilnehmen. Beim Täter-Opfer-Ausgleich erfahren hingegen auch die Opfer etwas über den Täter. Sie können das, was ihnen passiert ist, deshalb besser einordnen. Es stehen, im Gegensatz zu der im Strafrecht -zwangsläufigen- Orientierung am Beschuldigten, die Geschädigten im Zentrum."

*Können Sie ein Beispiel nennen?*

"Manchmal lassen sich Hintergründe, die zu einem Konflikt führen, im Gespräch gut aufklären. Zum Beispiel begingen einige Jugendliche Einbruch und Ruhestörung, weil sie nicht wussten, dass das Gelände mittlerweile privatisiert war. Im Täter-Opfer-Ausgleich kamen die Jugendlichen mit den erwachsenen Opfern zusammen. Diese haben dann von dem Missverständnis erfahren und die Jugendlichen nicht, wie im Gerichtssaal, auf der Anklagebank erlebt, sondern als junge Menschen mit Sorgen und Wünschen, die sicher nicht immer einfach sind, aber eigentlich nur auf der Suche waren nach einem Ort zum Austoben und zum Treffen. Den Jugendlichen wurde durch das persönliche Treffen plötzlich klar, dass sie anderen viel Kummer gemacht haben, was sie vielleicht gar nicht wollten. Ein Jugendlicher sagte mal: „Aber Sie brauchen doch keine Angst vor mir haben, ich wollte das doch gar nicht.“ So gesehen ist der Täter-Opfer-Ausgleich auch Aufklärungsarbeit auf persönlicher Ebene."

*Haben Sie, neben der Intervention und der damit verbundenen Aufklärungsarbeit, auch die Möglichkeit, präventiv tätig zu werden?*

"In gewissem Umfang ja: Wir gestalten schon mal eine Schulstunde oder informieren und beraten auf Polizeirevieren, bevor sich der Konflikt zu sehr verhärtet. Bei Konfliktlösungen werden manchmal auch Dritte, etwa der Schülersprecherrat eingebunden."

*Wenn Sie nach über zehn Jahren innerhalb dieser Arbeit zurückblicken: Was sind die größten Veränderungen gewesen?*

"Viele Jugendliche und Heranwachsende sehen sich den Anforderungen des täglichen Lebens nicht mehr gewachsen. Sie bekommen vieles nicht mehr auf die Reihe. Unterstützung und Förderung im Elternhaus findet oft nicht statt, haben doch die Angehörigen selbst genug Probleme. Genau genommen, kann man von einer sich ausbreitenden gewissen sozialen Verwahrlosung sprechen. Viele schwimmen so herum und verlieren den Anschluss. Manche flüchten sich in Parallelwelten und spielen etwa ganze Fernsehserien nach. Die haben Sehnsucht nach dem, was da alles Tolles geschieht. Wenn ich so überlege: Eigentlich sitzen mir stets Menschen gegenüber – Opfer und Täter – die beide oft gleichermaßen verzweifelt sind."

## 7. Hilfen nach der Haftentlassung: Das sozialtherapeutische Übergangwohnheim "Haus Umkehr" (Kreisverband Ostvorpommern)

Sorina Miers (Referentin Jugendsozialarbeit, Generalsekretariat Berlin) sprach mit Jörg Hamann (Leiter "Haus Umkehr", KV Ostvorpommern)

### **Wer wohnt im "Haus Umkehr" und nach welchen gesetzlichen Grundlagen arbeitet die Einrichtung?**

Das sozialtherapeutische Übergangwohnheim "Haus Umkehr" in Gahlkow ist seit 1995 eine Einrichtung für sozial schwache Wohnungslose. Bei uns wohnen Personen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden und die aus eigener Kraft nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Für diesen Personenkreis (§ 67 SGB XII) halten wir 13 Plätze vor. 20 Plätze bieten wir Personen an, die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten. Ein dritter Schwerpunkt ist die Trainingswohngruppe, in der sieben Personen wohnen können.

### **Sie haben ja einen besonderen Umgang mit dem Thema "Alkohol".**

Ja, das ist richtig. Bei der genannten Klientel spielt Alkohol oft eine große Rolle. Der Umgang mit Alkohol ist in vielen Fällen sehr problematisch. Aus

diesem Grund haben wir uns entschlossen, den Alkohol bei uns nicht generell zu verbieten. Bei uns dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner zwischen 7 und 16 Uhr keinen Alkohol trinken. Nach 16 Uhr kann in Maßen Alkohol zu sich genommen werden.

### **Wie ist diese Regel in Fachkreisen aufgenommen worden?**

Anfangs fiel unsere Haltung auf keinen fruchtbaren Boden und uns wurde gesagt, dass man Sucht nicht mit Sucht bekämpfen könne. Wir haben allerdings gute Erfahrungen damit gemacht, d.h. dass wir dadurch besser an die Bewohnerinnen und Bewohner rankommen. Die Leute müssen keine Angst haben, dass sie sofort aus der Einrichtung entlassen werden, wenn sie trinken.

### **Was ändert sich für die Bewohnerinnen und Bewohner durch diese pädagogische Haltung?**

Durch unser Programm "Zugeteiltes Trinken" wird den Bewohnerinnen und Bewohnern überhaupt erst bewusst gemacht, wie viel sie trinken und wie viel Geld sie monatlich für ihre Sucht ausgeben. Es ist natürlich so, dass der Alkohol vom Taschengeld



finanziert werden muss. Gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung werden Strichlisten über den Alkoholverbrauch geführt. Die Rückmeldung der Bewohnerinnen und Bewohner ist positiv. Einige sagen uns, dass sie gelernt hätten, am Abend mit zwei bis drei Bieren auszukommen und nicht wieder in alte Verhaltensmuster verfallen, sobald sie im eigenen Haushalt wohnen. Sie sind gestärkt in der Erfahrung, dass weniger Alkohol genügt. Gerade für Personen, die aus dem Strafvollzug in unsere Einrichtung kommen, ist unser Ansatz, den Alkohol nicht generell zu verbieten wichtig, da im Strafvollzug Drogen ein großes Problem sind.

### **Welche Aufnahmebedingungen für Personen aus dem Strafvollzug haben Sie?**

Aufnahmebedingung ist lediglich, dass die Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Regel kommen zu uns Personen, deren Strafe bereits abgeolten ist. In wenigen Fällen kommen Personen zu uns, die auf Bewährung und mit entsprechenden Auflagen vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen wurden. Wir haben eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug, denn die Aufnahme in unser Haus will gut geplant sein. Bevor jemand bei uns einzieht, hat sie oder er sich das Haus schon angesehen.

### **Personen, die aus dem Strafvollzug kommen, benötigen oft eine entsprechende Vorbereitung, um sich im gesellschaftlichen Leben wieder zurechtfinden können. Welche Möglichkeiten bietet das "Haus Umkehr"?**

Innerhalb der Einrichtung gibt es verschiedene Betätigungsfelder und Angebote. So ist eine Mitarbeit im Altmöbellager, in der Altkleiderkammer und bei der Pflege unserer Außen- und Grünanlagen möglich. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Tiere oft eine große Rolle spielen. Daher nehmen wir auch Personen auf, die einen Hund mitbringen, weil es ein wichtiges Bezugstier ist. Außerdem haben wir einen guten Kontakt zum Tierheim in unserer Nähe. Einmal wöchentlich können unsere Bewohnerinnen und Bewohner zum Tierheim fahren, dort Hunde ausführen oder bei der Reinigung der Hundezwinger helfen.

### **Sie sprachen anfangs die Trainingswohngruppe an. Welches Angebot verbirgt sich dahinter?**

In der Einrichtung können die Bewohnerinnen und Bewohner, die nach § 53 SGB XII aufgenommen wurden, bei guter Entwicklung in den Bereich des § 67 SGB XII gelangen und von da aus in die Trainingswohngruppe. Von dem Angebot, dass alle einzelnen Bereiche unter einem Dach sind, verspre-



chen wir uns einen besseren Erfolg. Umzüge an andere Orte entfallen und das bekannte Umfeld bleibt erhalten. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Trainingswohngruppe können sich an den Abläufen der Einrichtung beteiligen und beispielsweise an diversen Therapieangeboten wie der Ergotherapie teilnehmen. Sie erhalten unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters die Möglichkeit im Supermarkt selbst einkaufen zu gehen. Gerade für Leute, die aus dem Strafvollzug kommen, ist das Angebot der Trainingswohngruppe besonders interessant, wenn sie möglichst schnell wieder in einer eigenen Wohnung leben möchten.

### **Neben der Aufnahme von Personen, die aus dem Strafvollzug kommen, bieten Sie Haftvermeidung an.**

Richtig. Unsere Einrichtung kann auch für Personen eine Haftverschonung beantragen. Das heißt, dass diese Personen aus der U-Haft in die Einrichtung kommen. Sie haben strenge Auflagen zu erfüllen. Ein Vorteil dieser Art von Haftverschonung ist, dass zum Beispiel eine begonnene Ausbildung nicht abgebrochen, sondern fortgeführt werden kann.

## 8. "Macht und Ohnmacht der Sprache": Neue Wege bei den sozialen Trainingskursen (Kreisverband Minden)

Eine bessere Verständigung trägt zum besseren Verstehen bei. Diese Erfahrungen haben die Mitarbeiter/-innen der flexiblen Hilfen im Elsa-Brandström-Jugendhilfeverbund im Laufe der langjährigen Arbeit gemacht: Seit sechs Jahren bietet das DRK in Minden soziale Trainingskurse für straffällig gewordene Jugendliche an. Dabei hat sich deutlich gezeigt: Geringes sprachliches Ausdrucksvermögen führt immer wieder zu konflikthafter Missverständnissen oder dazu, dass Jugendliche keine andere Möglichkeit sehen, als mit Gewalt auf sich aufmerksam zu machen bzw. ihre Interessen durchzusetzen zu wollen. In den sozialen Trainingskursen in Minden wird deshalb auf das Thema "Macht und Ohnmacht der Sprache" besonderer Wert gelegt.



### Soziale Trainingskurse

An den sozialen Trainingskursen nehmen acht bis zehn Jugendliche teil, mittlerweile findet in Minden der 13. Kurs statt. Zur Zeit werden reine Jungengruppen angeboten, weil viel weniger Mädchen als Jungen die Auflage zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs erhalten und sich gemischte Gruppen nicht bewährt haben: "Die wenigen Mädchen fühlen sich unwohl, die Jungs prahlen mit ihren Taten und manchmal entwickelt sich ein Wettbewerb zwischen den "bad boys" und "bad girls", erinnert sich Bernd Mehrhoff, Leiter der flexiblen Hilfen.

Die Kurse finden einmal in der Woche mit je drei Stunden statt, hinzukommen Ganztagsveranstaltungen.

Die Kurse im Umfang von insgesamt 60 Stunden werden finanziert durch Gerichts-Bußgelder und von einem Mitarbeiter und einer Mitarbeiterin geleitet. Dabei wechseln sich die Mitarbeiter/-innen des "Flex-Teams" - neben Bernd Mehrhoff sind dies Anke Prübner, Eva-Maria Lahmeyer und Stephan Rubin - bei der Durchführung der Kurse ab. Über die konkrete Straftat der Jugendlichen wird nur indirekt gesprochen; in der Regel konstruieren die Mitarbeiter/-innen Straftaten, die denen der Gruppenteilnehmer sehr nahe kommen. Der soziale Trainingskurs umfasst neben Gesprächen auch (Körper-)Übungen, Erstellung von Zeitungscollagen oder Rollenspiele - mit der Besonderheit eben, dass der "Macht und Ohnmacht der Sprache" eine besondere Bedeutung eingeräumt wird.

### Beachtung der sprachlichen Möglichkeiten

Bereits beim ersten Gespräch mit den Jugendlichen beachten die Mitarbeiter/-innen den Aspekt der Sprache - die Jugendlichen werden aufgefordert, den Teilnehmervertrag selber vorzulesen. So können die Mitarbeiter/-innen erstens sicherstellen, dass die Jugendlichen diesen auch wirklich verstanden haben und zweitens treten mögliche Leseschwächen schon im Vorfeld zu Tage - den jungen Menschen wird eine peinliche Situation in der Gruppe erspart.

### Positive Selbsteinschätzung

Während der Gruppenarbeit werden die Jugendlichen aufgefordert, positive Merkmalsbeschreibungen für sich und andere zu finden. Die Bandbreite der Ergebnisse bleibt dabei meist sehr eingeschränkt und endet oft bei "krass" und "cool". Mit den Jugendlichen wird daran anschließend geübt, differenziertere Beschreibungen zu finden, was das Selbstwertgefühl und die positive Selbsteinschätzung steigert. "Sich selbst mit positiven Eigenschaftsworten zu belegen, fällt den Jugendlichen schwer, weil sie bisher wenig Anerkennung erfahren haben, aber auch, weil ihnen einfach die Worte fehlen. Unsere Kurse sind deshalb manchmal wie Vokabeln lernen", erklärt Bernd Mehrhoff.

### Jugendsprache verstehen (lernen)

Das Lernen gilt im Übrigen auch für die Mitarbeiter/-innen, denn diese können die Jugendlichen nur verstehen und sie unterstützen, wenn sie wiederum deren (Jugend-)Sprache verstehen. Dabei müssen die Mitarbeiter/-innen auch lernen, wie die sprachlichen Codes in einer Gruppe funktionieren und welche Hierarchien sich bilden. Das heißt, es gibt für

verschiedene soziale Kontexte verschiedene Sprachmuster - und diese müssen gewürdigt und innerhalb der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden. So können zum Beispiel sprachliche Ausdrücke oder ein Slang, der in der Schule nicht akzeptiert wird, in der peer-group zur Anerkennung führen.

### Schreiben und Sprechen eines Kurzfilms

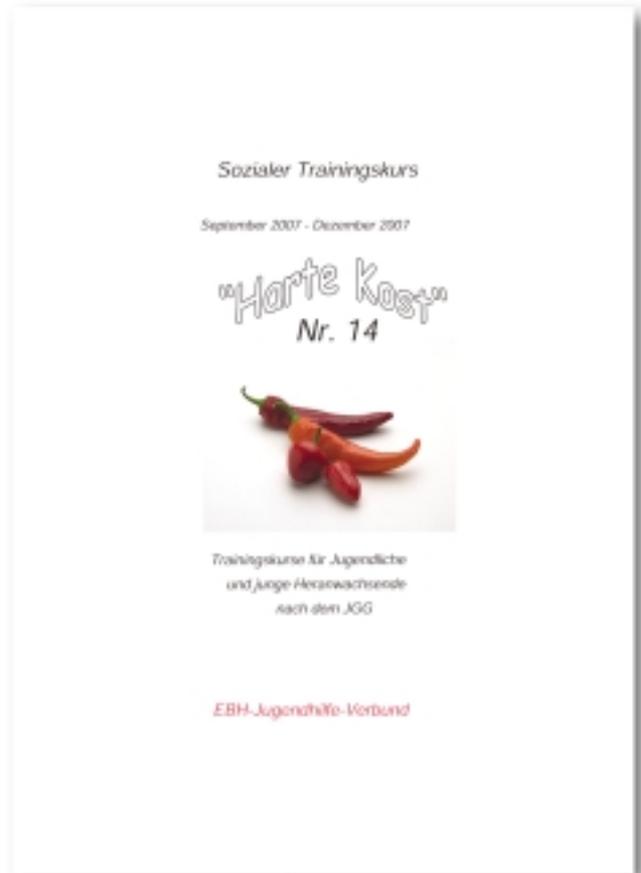
Im Mittelpunkt jedes Kurses steht das Drehen eines Videofilms, in dem die Hintergründe und die Folgen einer Straftat in Szene gesetzt werden. Die Jugendlichen dürfen in Kleingruppen das Drehbuch schreiben und als Schauspieler auftreten. Eine Gerichtsverhandlung mit Plädoyers vom Staatsanwalt sowie



der Jugendgerichtshilfe werden vorgegeben und von den Jugendlichen nachgespielt und vorgelesen; die Urteilsfindung bleibt aber den Jugendlichen überlassen. Ein Jugendrichter, der zum Dreh eines Films eingeladen war, meinte anschließend mit nachdenklicher Miene: "Es ist für die Jugendlichen wirklich schwierig, dem komplizierten Ablauf einer Verhandlung und dem vorgelesenen Texten zu folgen." Für die Richter ist die Hospitation bei diesem Projekt daher "eine echte Bereicherung", so die Mitarbeiter/-innen der flexiblen Hilfen: Insgesamt wäre es notwendig, "die Jugendstrafverfahren so zu gestalten, dass vor allem auch die Jugendlichen sie verstehen; man müsste zumindest viel mehr Übersetzungshilfe leisten." Im Vorfeld des Videodrehes werden einige Übungen durchgeführt: Pantomimische Übungen, um Gefühle darzustellen und die Ausdrucksfähigkeit zu stärken; Rollenspiele, um das Miteinanderspielen zu stärken.

### Medienwerkstatt und Sprechtraining

Während eines Radioprojekts mit einer Medienwerkstatt konnte der Chefredakteur eines Lokalsenders sowie eine Sprechtrainerin in die Arbeit eingebunden werden. "Durch die Anwesenheit der beiden Experten und vor allem durch die Tatsache, dass ihr Radiobeitrag tatsächlich auf Sendung geht, fühlten sich die Jungen wirklich gewertschätzt und



waren sehr motiviert", erinnert sich Bernd Mehrhoff. Allerdings musste das Projekt abgebrochen werden, weil es zu einem Diebstahl kam, der nicht aufgeklärt werden konnte. Deshalb musste die ganze Gruppe die Konsequenz tragen. "Das zeigt, dass wir und die Jugendlichen noch einen gewissen Weg vor uns haben", so Bernd Mehrhoff. Dass aber eine Berücksichtigung der Macht und Ohnmacht von Sprache auf diesem Weg einen hilfreichen Ansatz darstellt, das haben die Erfahrungen aus Minden eindeutig gezeigt.

### Elsa-Brandström Jugend-Hilfe

Die Elsa-Brandström-JugendHilfe Minden des Deutschen Roten Kreuzes engagiert sich seit Jahrzehnten in unterschiedlichen Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie in der Ganztagsbetreuung für Grund-, Haupt- und Förderschulen. Alle Angebote im Jugendhilfeverband haben das Ziel, Kinder, Jugendliche und Familien zu unterstützen, einen eigenen, auf Selbstbestimmung basierenden Platz in unserer Gesellschaft zu finden, der soziale und kulturelle Teilhabe ermöglicht. Zu den Angeboten der EBH Minden gehören unter anderem stationäre und ambulante Hilfen, flexible Betreuung, Tagesgruppen, Kriseninterventionen, Ganztagsbetreuung, berufliche Integrations- und Ausbildungsangebote, eine stationäre Mutter-Kind-Betreuung sowie Familienkrisendienste.

## 9. Postforensische Prävention oder was tun mit dem Potential an gemeinnütziger Tätigkeit (Kreisverband Weißwasser)

Eine besondere Art der Zusammenarbeit mit der Kommune pflegt der DRK Kreisverband Weißwasser mit dem allgemeinen Ziel, einen Beitrag zum sozialen Frieden in der Region zu leisten.



Über verschiedene Informationsebenen und durch die Staatsanwaltschaft Görlitz wurde der Stadtverwaltung Weißwasser im Jahr 2002 mitgeteilt, dass in 2003 ca. 300 junge Leute nach umfangreichen polizeilichen Ermittlungen in der Drogenszene nach und nach vor Gericht stünden und sich verantworten müssten. Dies bedeutete, dass eine große Anzahl jugendlicher Straftäter/-innen zu gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt werden sollte. Damit waren soziale Einrichtungen sowie freie Träger überfordert. Nun stand die Frage im Raum, was kann mit diesem Potential getan werden? Die Arbeit sollte nicht nur gemeinnützig sein, sondern, viel wichtiger, nachhaltige Veränderungen bei den Jugendlichen implizieren.

Es wurde die "Jugendinitiative der Stadt Weißwasser" gegründet. Die geschaffene personelle Struktur (vier Mitarbeiter/-innen aus handwerklichen Berufen), unter der Leitung eines Beraters für Jugendsozialarbeit – Gewalt und Drogenprävention –, ein Angestellter des DRK Kreisverbandes Weißwasser, erlaubt die Betreuung der Jugendlichen in kleinen Gruppen. Inmitten der Ableistung gemeinnütziger Arbeit der Jugendlichen werden immanente Momente der Arbeit genutzt, um das gemeinsame

Arbeiten als solches zum Mittel pädagogischen Handelns werden zu lassen. Es entstand ein Hauptbetätigungsfeld: der Freizeitpark der Stadt. Zunächst wurden die "Quasselarena" (ein Mini-Amphitheater als Platz zum Sitzen, miteinander Reden oder für den Unterricht im Freien) und ein Pavillon gebaut. Aber auch eine attraktive BMX-Bahn wurde zur Nutzung übergeben. Nicht zu vergessen sind die Graffitiwände, die, bis auf die Putzarbeiten, durch weibliche Teilnehmerinnen fertig gestellt wurden.



Die Jugendlichen werden aktiv in die Gestaltung und Durchführung von städtischen Highlights einbezogen, so zum Beispiel in den Aufbau des jährlichen Weihnachtsmarktes oder dem Bühnenbau für die Stadtfeste. Dies schließt auch die Vorbereitungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten mit ein. Im Niederschlesischen Oberlausitzkreis verzeichneten im Jahr 2006 die Stadt Weißwasser 47% und deren Umgebung 16% der Jugendgerichtsfälle.

Mit der Gründung der "Jugendinitiative der Stadt Weißwasser" entstand auch eine spärlich ausgestattete Werkstatt, die sich zu einer kleinen "Ausbildungsstätte" für Holz-, Metall-, Maler-, Steinmetz-,



Maurerhandwerk u. v. m. weiterentwickelte. Ergänzt wird dies durch den Einsatz des Hergestellten u. a. im Garten- und Landschaftsbau. Seit 2006 bauen die Jugendlichen mit Unterstützung der Veolia-Stiftung am "Park der Sinne" im Freizeitpark der Stadt. Hier entstehen u. a. ein Planetensystem, das kleine Einmaleins, eine Sonnenuhr, eine aus Röhren bestehende Tonleiter ("Tubelarbells"- Mike Oldfield) und andere auf Basis von physikalischen Phänomenen basierende Objekte. Steckt man zum Beispiel den Kopf in einen Summstein (ausgehöhlter

Findling), so kann das eigene Summgeräusch am ganzen Körper eine Vibration erzeugen. Weiterhin sorgt das gemauerte Parabolspiegelpaar für Erstaunen.

Seit Beginn des Projektes im März 2003 waren 455 Jugendliche (Stand April 2007) bei der Jugendinitiative Stadt Weißwasser tätig und es wurden durchschnittlich 8000 begleitete Sozialstunden pro Jahr geleistet.

# Straffälliges Verhalten bei Kindern und Jugendlichen

## 1. Jugendkriminalität: Eine Definition<sup>1</sup>

Jugendkriminalität in Deutschland umfasst jene Verstöße gegen das normative Recht, die von Tätern im Alter von 8 bis 21 Jahren verübt werden und über eine Ordnungswidrigkeit hinausgehen. Innerhalb dieser Definition wird unterschieden in Kinder-, Jugend- und Heranwachsendenkriminalität.

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als strafunmündig. Straftaten, die in diesem Alter begangen werden, sind der Kinderkriminalität zugeordnet, können strafrechtlich jedoch nicht verfolgt werden. Unter Jugendliche im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) fallen die 14- bis 18-Jährigen. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres werden Jugendliche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Diese Grenze zur Strafmündigkeit ist in Europa sehr unterschiedlich definiert und schwankt zwischen 7 Jahren (Irland, Schweiz) und 18 Jahren (Belgien).

Als Besonderheit im deutschen Jugendstrafrecht gilt die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen, die als Heranwachsende bezeichnet werden. Mit Eintritt in die Volljährigkeit sind sie als Erwachsene anzusehen und bei Straftaten grundsätzlich nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen. Unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn der Heranwachsende zum Tatzeitpunkt in seiner Persönlichkeitsreife eher einem Jugendlichen als einem Erwachsenen gleich steht, kann Jugendstrafrecht angewendet werden.

Das Jugendstrafrecht basiert dabei auf den gleichen Tatbeständen wie das Erwachsenenstrafrecht, sieht aber bei den Verfahren sowie bei der Vollstreckung besondere, flexible Regelungen vor. Zudem soll der Vollzug erzieherisch gestaltet sein und so dazu beitragen, dass der Jugendliche zukünftig einen verantwortungsbewussten Lebenswandel führen kann. "Erziehung statt Strafe" steht im Vordergrund des Jugendstrafrechts.

Durch das gesonderte, mit einem erzieherischen Anspruch versehene Jugendstrafrecht sollen außerdem die schädlichen Wirkungen des Erwachsenen-Strafrechts vermindert werden (Isolation, Stigmatisierung, Perspektivlosigkeit), ohne auf ein ausdifferenziertes, erzieherisch definiertes Sanktionssystem verzichten zu müssen.

## 2. Delikte, Häufigkeiten und Lebenslagen: Wie zeigt sich Jugendkriminalität?

### Zum Einstieg: Einige Beispiele

- Ein 14-jähriger Schüler klagt dem anderen 20 Euro aus der Tasche (Diebstahl).
- Im Jugendclub wird ein Junge in den Schwitzkasten genommen und zur Herausgabe seines Handys genötigt (räuberische Erpressung).
- Zwei 18-jährige junge Männer geraten beim Basketballspielen in einen Streit und eine Rangelei, der eine stürzt und bricht sich den Arm (fahrlässige Körperverletzung).
- Ein 17-jähriger Jugendlicher hat auf dem Weg aus der Disko Streit mit seiner Freundin, ist wütend und tritt in den Scheinwerfer eines parkenden Autos (Sachbeschädigung).
- Ein anderer klettert, um seinen Freunden seinen Mut zu beweisen, betrunken durch das Fenster in das Vereinshaus seines Fußballklubs und klagt einen Kasten Bier (Einbruch).
- Eine 15-jährige Jugendliche lässt, als Mutprobe, im Supermarkt zwei Tafeln Schokolade mitgehen (Diebstahl).
- Ein 14-Jähriger unterschreibt im Namen seiner Mutter heimlich einen Kaufvertrag (Urkundenfälschung).

### Häufigkeit von Straftaten bei Kindern und Jugendlichen: Hintergründe

Die Beispiele zeigen, dass jugendtypische Verhaltensweisen oftmals fließend in das übergehen, was gegen die gesetzliche Norm verstößt. Und angesichts dieser Beispiele überrascht es kaum, dass die Dunkelfeldforschung davon spricht, dass fast 90 Prozent aller jungen Männer irgendwann einmal im Kinder- und Jugendalter gegen strafrechtliche Normen verstoßen haben. Unabhängig davon, wie genau diese Zahl ist, kann man feststellen, dass delinquentes Verhalten im Bagatellbereich (Ladendiebstahl, geringe Sachbeschädigung) – jedenfalls empirisch gesehen – für das Jugendalter durchaus normal ist. Welche Gründe gibt es dafür?

<sup>1</sup> Alle in diesem Text genannten Paragraphen sowie die verwendete Literatur sind im Anhang vermerkt.

**Experimentierunfälle:** Im Kinder- und auch noch im (frühen) Jugendalter kommt es häufiger zu so genannten Experimentierunfällen. Dazu zählen etwa Feuerunfälle infolge des Zündelns mit Streichhölzern – solche Unfälle werden dann zwar in der Statistik als einfache Brandstiftung registriert, können aber aufgrund der fehlenden kriminellen Absicht und der Motivlage nur bedingt als kriminelles Verhalten definiert werden.

**Jugendkriminalität als episodenhaftes Begleitphänomen:** Zur Jugendphase gehört das Experimentieren mit dem Nicht-Erlaubten, etwa die berühmten Mutproben. Jugendliche müssen etwas wagen um sich auszuprobieren, die Grenzen (des Erlaubten) auszutesten und Reaktionen der Umwelt hervorzurufen. Nur so kann sich ein Gefühl für "erlaubt und verboten" – und damit ein wichtiger Teil der Identität – entwickeln. Weil also jugendspezifische Normverletzungen bei den allermeisten Jugendlichen auftreten und wieder verschwinden, spricht man beim Gros der Jugendkriminalität von einem episodenhaften Verhalten.

Zeitweilige Normverletzungen im Jugendalter ...

- ... bilden einen Reflex auf die Herausforderungen des Hineinwachsens in Gesellschaft.
- ... entstehen aufgrund von Konflikten einer psychosozialen Entwicklung im Jugendalter mit seinen emotionalen Höhen, Tiefen und Verwirrungen: Jugendliche stehen aufgrund ihrer besonderen Entwicklung unter emotionalem Stress und "rasten mal aus" bzw. handeln völlig unüberlegt.
- ... bilden einen Weg zur Gewinnung von Selbstbewusstsein, Status und Identität. Zur Jugendphase gehört es auch, anderen zu imponieren, cool zu sein etc.: Bei den allermeisten Jugendlichen werden die dafür "notwendigen" Normverletzungen im Laufe des Erwachsenwerdens aber durch andere Status- und Identitätssymbole ersetzt.
- ... sind damit ein episodenhaftes Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität.

Viele Jugendliche empfinden – aufgrund der Besonderheiten der Jugendphase – ihr Handeln deshalb auch nicht als Straftat, sondern als Mutprobe und spontanen Unfug.

Diesem episodenhaften Charakter entsprechend werden 75 Prozent der im Bundeszentralregister erfassten Jugendlichen bis 18 Jahre dort nur mit einer Straftat geführt. Nur zehn Prozent weisen drei und mehr Straftaten auf. Bei den allermeisten Jugendlichen kommt es also zu keiner kriminellen Karriere. Die Wahrscheinlichkeit, straffällig zu werden, steigt bis zum etwa 21. Lebensjahr, erreicht dort ihren Höhepunkt und fällt dann ziemlich rapide.

Mittlerweile ist zudem bekannt, dass eine kleine Tätergruppe für einen großen Teil aller registrierten Straftaten durch Jugendliche verantwortlich ist. Man muss also unterscheiden zwischen jugendspezifisch bedingten Einmaltaten – damit verbunden ist die Warnung vor einer Skandalisierung von jugendlichem Verhalten – und der Problematik einer Gruppe von Mehrfachtätern: Diese wiederum benötigen, und zwar so früh wie möglich, intensive sozialpädagogische Unterstützung.

**Auffälliges Jugendverhalten:** Schließlich muss noch beachtet werden, dass jugendliches kriminelles Verhalten schneller auffällt und zur Anzeige gebracht wird: Jugendliche stehen unter stärkerer sozialer Kontrolle und begehen Straftaten viel häufiger als Erwachsene spontan und im Gruppenzusammenhang (s.u.):

### **Häufigkeit von Straftaten bei Kindern und Jugendlichen: Zahlen**

All die genannten Gründe führen dazu, dass Jugendliche in der Kriminalitätsstatistik überrepräsentiert sind – auch wenn die Zahl der Jugendkriminalität seit einigen Jahren leicht sinkt. Von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 21 Jahren werden etwa 28 Prozent aller Straftaten begangen. Damit sind sie überrepräsentiert (aber noch stärker überrepräsentiert bei den Opfern von Gewalt, nämlich mit etwa 33 Prozent). Die Zahl der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung liegt hingegen bei 22 Prozent, so dass von einer signifikanten Überrepräsentanz gesprochen werden kann. 5,7 Prozent aller registrierten Tatverdächtigen (Zahl von 2003) waren Kinder unter 14 Jahren.

### **Typische Delikte**

Die Bandbreite an Delikten, die durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende begangen werden, ist groß: Der Ladendiebstahl als einmalige Mutprobe lässt sich nicht vergleichen mit den Hintergründen etwa im Zusammenhang mit schwerer Körperverletzung. Insgesamt besteht Jugendkriminalität aber überwiegend aus Bagatelldelikten und leichteren Straftaten. Davon sind etwa die Hälfte aller von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten Diebstähle – dabei bilden Laden- und Automatendiebstähle noch immer die häufigste Straftat von Jugendlichen. Dies gilt in noch stärkerem Maße für strafunmündige Kinder: Hier führt der einfache Ladendiebstahl die Rangliste mit weitem Abstand an, während viele Deliktarten quasi gar nicht vorkommen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die Gruppe der Deliktarten hingegen größer: Häufig vorkommend sind leichte Sachbeschädigungen, einfache (fahrlässige) Körperverletzung, Drogendelikte, Leistungerschleichung (Fahren ohne Fahrschein, Gaststättenbesuche ohne die Rechnung zu bezahlen etc.). Schwere Gewaltdelikte

**T1: Anteile Jugendlicher und Heranwachsender an der Gesamtzahl polizeilich registrierter Tatverdächtiger – bezogen auf einzelne Deliktgruppen (im Jahre 2002)**

Deliktgruppen (ohne Straßenverkehrsdelikte)	2002												
	Aufkl.- quote (AQ)	Tatver- dächtige	Jugendliche		Heranwachsende		Jugendliche und Heranwachsende		männlich		weiblich		
			n	%*	n	%*	n	%*	n	%*			
	%	insgesamt											%*
Mord/Totschlag	95,9	3.051	188	6,2	322	10,9	466	15,3	54	1,8			
Vergewaltigung	81,8	6.951	705	10,1	676	9,7	1.363	19,6	18	0,3			
Raubdelikte	50,2	37.572	11.291	30,1	7.184	19,1	16.782	44,7	1.693	4,5			
Gefährl. und schwere Körperverletzung	84,6	143.769	29.379	20,4	22.961	16,0	45.689	31,8	6.651	4,6			
Einfache KV	90,7	257.278	30.103	11,7	24.997	9,7	45.639	17,7	9.461	3,7			
Freiheitsberaubung	90,4	134.105	11.380	8,5	12.151	9,1	19.993	14,9	3.538	2,6			
Einfacher Diebstahl	47,0	621.928	113.979	18,3	56.454	9,0	113.386	18,2	57.047	9,2			
Schwerer Diebstahl	13,5	127.895	33.018	25,8	22.640	17,7	51.366	40,2	4.292	3,4			
Betrug	79,3	390.713	28.024	7,2	43.866	11,2	50.428	12,9	21.462	5,5			
Unterschlagung	66,3	60.148	4.156	6,9	6.734	11,2	8.359	13,9	2.531	4,2			
Urkundenfälschung	92,5	56.150	4.642	8,3	5.285	9,4	7.945	14,1	1.982	3,5			
Strafvereitelung, Hehlerei	97,4	27.748	4.511	16,3	3.735	13,5	6.813	24,6	1.433	5,2			
Brandstiftung	49,3	14.202	2.011	14,2	926	6,5	2.532	17,8	405	2,9			
Straftaten im Amt	86,7	5.386	6	0,1	36	0,7	29	0,5	13	0,2			
Beleidigung	90,3	142.319	11.594	8,1	11.698	8,2	17.470	12,3	5.822	4,1			
Sachbeschädigung	27,3	175.323	46.826	26,7	24.931	14,2	65.589	37,4	6.168	3,5			
Umweltdelikte	63,3	19.025	288	1,5	914	4,8	1.094	5,8	108	0,6			
Verst. G. AuslG u. AsylverfG	99,3	162.520	7.712	4,7	14.011	8,6	16.752	10,3	4.971	3,1			
Rauschgiftdelikte (BtMG)	95,2	205.962	34.340	16,7	49.764	24,2	73.301	35,6	10.803	5,2			
<b>Insgesamt</b>	<b>52,6</b>	<b>2.592.045<sup>2</sup></b>	<b>374.153<sup>2</sup></b>	<b>14,4</b>	<b>309.295<sup>2</sup></b>	<b>11,9</b>	<b>544.996<sup>2</sup></b>	<b>21,0</b>	<b>138.452<sup>2</sup></b>	<b>5,3</b>			

\*Prozentangaben betreffen die Anteile an den Tatverdächtigen der jeweiligen Deliktgruppe

<sup>2</sup> die Gesamtwerte stimmen nicht mit den Angaben in der PKS überein, da die Mehrfachtäter dort teilweise nicht gezählt werden (vgl. PKS 2002, S.18)

Quelle: Walter (2005): 246; eigene Darstellung.

(Mord, Totschlag, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung) machen zwischen 5 und 10 Prozent aller Straftaten von Jugendlichen aus.

Überrepräsentiert sind Jugendliche und Heranwachsende bei Raubdelikten (50 Prozent aller Tatverdächtigen entfallen auf diese Altersgruppe bei einer Gesamtrepräsentanz von Jugendkriminalität von 25 Prozent), Körperverletzung (etwa 40 Prozent), Diebstahl (etwa 70 Prozent), Rauschgiftdelikte

(40 Prozent) sowie bei Sachbeschädigung (rund 40 Prozent; alle Zahlen von 2002, nach Walter 2005: 246).

Gestiegen in den vergangenen Jahren sind vor allem Gewalt- und Drogendelikte, während Raub- und Diebstahlsdelikte (einfacher und schwerer Diebstahl) rückläufig sind.

## T2: Bedeutung einzelner Deliktgruppen für die Gesamtkriminalität Jugendlicher und Heranwachsender (im Jahre 2002)

Deliktgruppen (ohne Straßenverkehrsdelikte)	Jugendliche				Heranwachsende			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	n*	%	n*	%	n*	%	n*	%
Insgesamt	305.109	100	88.778	100	273.131	100	55.344	100
Mord/Totschlag	161	0,1	27	0	305	0,1	27	0
Vergewaltigung	692	0,2	13	0	671	0,2	5	0
Raubdelikte	10.066	3,3	1.225	1,4	6.716	2,5	468	0,8
Gefährl. und schwere Körperverletzung	24.563	8,1	4.816	5,4	21.126	7,7	1.835	3,3
Einfache KV	23.878	7,8	6.225	7	21.761	8	3.236	5,8
Freiheitsberaubung	9.226	3	2.154	2,4	10.767	3,9	1.384	2,5
Einfacher Diebstahl	72.218	23,7	41.761	47	41.168	15,1	15.286	27,6
Schwerer Diebstahl	30.180	9,9	2.838	3,2	21.186	7,8	1.454	2,6
Betrug	18.737	6,1	9.287	10,5	31.691	11,6	12.175	22
Veruntreuung	31	0	16	0	349	0,1	220	0,4
Unterschlagung	3.254	1,1	902	1	5.105	1,9	1.629	2,9
Urkundenfälschung	3.733	1,2	909	1	4.212	1,5	1.073	1,9
Widerstand g. d. Staatsgewalt u. Straftaten g. d. öfftl.								
Ordnung	12.324	4	3.043	3,4	12.540	4,6	2.044	3,7
Begünstigung, Strafreitelung, Hehlerei	3.705	1,2	806	0,9	3.108	1,1	627	1,1
Brandstiftung	1.736	0,6	275	0,3	796	0,3	130	0,2
Wettbewerbs-, Korruptions-, Amtsdelikte	4	0	2	0	25	0	11	0
Verletzung d. Unterhaltspflicht	17	0	1	0	149	0,1	4	0
Beleidigung	8.281	2,7	3.313	3,7	9.189	3,4	2.509	4,5
Sachbeschädigung	42.322	13,9	5.404	5,1	23.267	8,5	1.664	3
Umweltdelikte	274	0,1	14	0	820	0,3	94	0,2
Wirtschaftsdelikte	525	0,2	26	0	755	0,3	137	0,2
Verst. g. AuslG u. AsylverfG	6.383	2,1	1.329	1,5	10.369	3,8	3.642	6,6
Verst. g. WaffenG	3.656	1,2	95	0,1	2.898	1,1	84	0,2
Rauschgiftdelikte (BtMG)	29.143	9,6	5.197	5,9	44.158	16,2	5.606	10,1

\*Die Gesamtwerte stimmen nicht mit den Angaben in der PKS überein, da die Mehrfachtäter dort teilweise nicht gezählt werden (vgl. PKS 2002, S.18)

Quelle: Walter (2005): 251; eigene Darstellung.

## **Merkmale von Jugendkriminalität im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität**

Die Straftaten von Jugendlichen unterscheiden sich im Vergleich zur Kriminalität von Erwachsenen in einigen Aspekten deutlich:

- Für jugendliche Kriminalität ist eine einfache Tausübung typisch: Jugendliche handeln meistens impulsiv und ohne vorhergehende Planung.
- Straftaten von Jugendlichen werden viel häufiger in der Gleichaltrigengruppe und/oder durch die Gruppe begangen.
- Straftaten von Jugendlichen fallen schneller auf als die von Erwachsenen: Jugendliche unterliegen einer stärkeren sozialen Kontrolle, weil sie sich viel häufiger als Erwachsene an öffentlichen Plätzen aufhalten und auch dort delinquentes Verhalten zeigen (in der Schule, an der Bushaltestelle, im Jugendzentrum). Dies hängt damit zusammen, dass die Jugendlichen sich vom Elternhaus ablösen müssen und sich Gleichaltrigengruppen anschließen, die dann wiederum eine eigene Dynamik entwickeln können: Das Verhalten von Jugendlichen (und eben auch das abweichende Verhalten) ist viel stärker öffentlich (sichtbar) als das abweichende Verhalten von Erwachsenen.
- Ein sehr hoher Prozentsatz jugendlicher Straftaten steht in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Alkohol und/oder anderen Drogen.
- Die Konfrontation mit "fremden" ethnischen Gruppierungen und anderen Lebensweisen und Orientierungen (Behinderung, Homosexualität) wird stärker als bei Erwachsenen zum Auslöser von Jugendkriminalität. Die Überhöhung der eigenen Person, die Abwehr des Unbekannten und vermeintlich "Weichen" wird mitunter zu einer letzten Ressource von Identität. Dieser Aspekt verschärft sich vor allem in einer Gesellschaft, in der die beruflichen und sozialen Teilhabechancen weiter zurückgehen und immer mehr Jugendliche sich in prekären, ja sogar aussichtslosen Lagen befinden: Desintegriert und ohne Hoffnung, den gesellschaftlichen und sozialen Anschluss zu schaffen.

## **Geschlechterspezifisch jugendlicher Kriminalität**

Jugendkriminalität ist, jedenfalls statistisch gesehen, Jungenkriminalität: Unter der Gruppe der Tatverdächtigen finden sich rund 75 Prozent männliche Jugendliche, bei den Inhaftierten sind die männlichen Jugendlichen und die Männer mit etwa 95 Prozent massiv überrepräsentiert. Die Jungen sind bereits in der Altersgruppe der strafunmündigen Kinder deutlich häufiger vertreten.

Der Anteil der weiblichen Jugendlichen und jungen Frauen an der Gesamtkriminalitätsstatistik erreicht in der Altersgruppe der 14- bis 15-Jährigen ihren

Höhepunkt (bei den männlichen Jugendlichen einige Jahre später) und sinkt danach kontinuierlich. Lediglich bei den Diebstahlsdelikten – und hier bei den einfachen Diebstählen (Ladendiebstahl) – sind junge Frauen mit knapp 40 Prozent vertreten, die Deliktgruppe "Leistungserschleichung" (in der Regel Schwarzfahren) weist immerhin noch einen Anteil von knapp 30 Prozent an weiblichen Jugendlichen aus. Auch im Deliktbereich des Betrugs sind Mädchen im Vergleich zur Gesamtzahl "weiblicher Kriminalität" (ca. 25 Prozent) überrepräsentiert. Unterrepräsentiert sind sie wiederum bei Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Rauschgiftdelikten.

Da Mädchen und junge Frauen also eher bei den "leichteren" Delikten vertreten sind, lässt sich auch erklären, dass bei ihnen die "Einfachauffälligkeit" deutlicher überwiegt als bei den jungen Männern: "Kriminelle Karrieren" entstehen aus der Gruppe der weiblichen Straffälligen noch seltener als dies bei jungen Männern der Fall ist.

## **Jugendliche mit Migrationshintergrund**

In der Kriminalitätsstatistik wird in der Regel zwischen deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen unterschieden. Diese Unterscheidung taugt als Analysegrundlage aber nur bedingt:

**Definitionsprobleme:** Die Unterscheidung "deutsch-nichtdeutsch" lässt unberücksichtigt, dass es auf der einen Seite Jugendliche mit nichtdeutschem Pass gibt, deren Eltern schon in Deutschland geboren wurden. Dem stehen Jugendliche mit deutschem Pass gegenüber, die vielleicht erst einige Monate in Deutschland leben (z.B. jugendliche Spätaussiedler). Die Frage, wer als "Jugendlicher mit Migrationshintergrund" gilt, ist also im Einzelfall gar nicht so leicht zu beantworten.

**Vielfalt:** Die Gruppe der nichtdeutschen Jugendlichen ist alles andere als homogen, so dass eine Summierung unter dem Migrationsaspekt problematisch ist: Die Unterschiede hinsichtlich der kulturellen Herkunft, des religiösen und/oder familiären Wertesystems sowie des Aufenthaltstatus sind groß. Spricht man aber von "den Jugendlichen mit Migrationshintergrund", verwischt man diese Unterschiede und erzeugt damit den Eindruck, es gebe eindeutige Verhaltensmuster von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Was lässt sich dennoch, und mit entsprechender Vorsicht, über "Jugendliche Straftäter mit Migrationshintergrund" sagen?

Zunächst einmal: In der Kriminalstatistik liegt die Zahl der jugendlichen Straftäter sowie der Tatverdächtigen mit nicht-deutschem Pass höher als bei deutschen Jugendlichen. Etwa 30 Prozent der tat-

verdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden haben einen anderen als den deutschen Pass. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

**Bestimmte Straftaten:** Es gibt bestimmte Straftaten (z.B. Verstoß gegen Einreisebestimmungen; Verstoß gegen die Bestimmungen des Ausländer- und Zuwanderungsrechts), gegen die nur nichtdeutsche Jugendliche verstoßen können.

**"Statistische Risikogruppen":** Innerhalb der Bevölkerung mit deutschem Pass sind 28 Prozent der Menschen unter 25 Jahre alt, bei den zugezogenen Ausländern sind es 41 Prozent. Das heißt, die Zahl strafrechtlich auffälliger Jugendlicher mit Migrationshintergrund zu vergleichen mit der Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Ausländer, ergibt ein verzerrtes Bild. Der Anteil der jungen Menschen – also einer Risikogruppe für Straffälligkeit – an der Zahl der Nichtdeutschen ist schlicht deutlich höher bei der Bevölkerung mit deutschem Pass. Hinzu kommt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger als deutsche Jugendliche in Großstädten leben – was ebenfalls, ganz unabhängig von dem Migrationshintergrund, einen "Risikofaktor" für straffälliges Verhalten bildet.

**Anzeigebereitschaft:** Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist, so das Ergebnis wissenschaftlicher Studien, von einer höheren Anzeigebereitschaft auszugehen: Das heißt, ausländisch aussehende

junge Menschen sind einer stärkeren sozialen Kontrolle unterworfen; sie werden schneller angezeigt als Deutsche, was in der Folge zu einer erhöhten Zahl von nichtdeutschen Tatverdächtigen führt. Betritt ein junger Mann, der ausländisch aussieht, das Geschäft, kann er sich zwar genauso auffällig oder unauffällig verhalten wie ein gleichaltriger Deutscher – er wird aufgrund seines Aussehens kritischer und genauer beäugt als ein deutscher Jugendlicher.

**Delikte:** Nichtdeutsche Tatverdächtige sind insbesondere überrepräsentiert in den Deliktsbereichen Diebstahl und Körperverletzung. Dies ist auch Ausdruck einer sozialen und beruflichen Benachteiligung, der jugendliche Migranten unterworfen sind. Eigentumsdelikte stehen nicht selten im Zusammenhang mit den sozialen Mängellagen einer Gruppe.

**Geschlechterspezifik:** Es besteht ein Zusammenhang zwischen traditionellen Männlichkeitsvorstellungen und der Neigung zu Gewalthandlungen. Deshalb müssen die Gewaltdelikte junger Männer mit Migrationshintergrund auch vor dem Hintergrund kulturell geprägter Männlichkeitsvorstellungen gesehen werden, während die Kriminalitätsrate junger Migrantinnen sogar geringer ist als bei der deutschen Vergleichsgruppe. Kriminalität bei ausländischen Jugendlichen ist noch stärker eine Jungenkriminalität als bei den deutschen Jugendlichen.

**Tatverdächtige 14- bis 20-jährige Nichtdeutsche, unterteilt nach verschiedenen Deliktgruppen (1993 u. 2003 - Deutschland insgesamt)**

		1993	2003	Änderung 1993-2003
<b>alle Delikte</b>	TV insgesamt	417.254	541.363	+29,70%
	davon nichtdeutsche TV	144.883	102.915	-29%
	% der Nichtdeutsche an TV insgesamt	34,70%	19%	
<b>Raubdelikte</b>	TV insgesamt	13.519	18.523	+37%
	davon nichtdeutsche TV	4.642	5.398	+16,30%
	% der Nichtdeutsche an TV insgesamt	34,30%	29,10%	
<b>Schwerer Diebstahl</b>	TV insgesamt	75.532	55.002	-27,20%
	davon nichtdeutsche TV	17.926	9120	-49,10%
	% der Nichtdeutsche an TV insgesamt	23,70%	16,60%	
<b>Betrug</b>	TV insgesamt	43.631	77.830	+78,40%
	davon nichtdeutsche TV	18.001	16.178	-10,10%
	% der Nichtdeutsche an TV insgesamt	41,30%	20,8	
<b>Betäubungsmitteldelikte</b>	TV insgesamt	23.945	84.510	+252,90%
	davon nichtdeutsche TV	7.950	11.433	+43,80%
	% der Nichtdeutsche an TV insgesamt	33,20%	13,5	

Quelle: Walter (2005): 252; eigene Darstellung.

### 3. Zwischen Hilfe und Bestrafung: Reaktionen auf abweichendes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen

Um Kindern und Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, zu helfen und ihnen einen Weg aus dem abweichenden Verhalten heraus zu zeigen, gibt es an der Schnittstelle von Jugendstrafrecht und sozialintegrativen, pädagogischen Ansätzen eine Reihe von Möglichkeiten.

Es existieren eine Reihe von **präventiven Ansätzen**, die sich an Kinder und Jugendliche richten, welche zwar noch nicht straffällig geworden sind, die aber, jedenfalls in Ansätzen, delinquentes Verhalten zeigen. Dazu gehören Angebote für strafunmündige Kinder, wie etwa peer-group-Beratungen. Dazu zählen auch Anti-Gewalttrainings im Rahmen von sozialen Trainingskursen, aber auch Kurse zur Körperwahrnehmung, zum besseren sozialen Umgang mit anderen etc. Aufklärungsarbeit mit "gefährdeten" Kindern und Jugendlichen gehört ebenso dazu.

Kommt es dennoch zu einem Strafverfahren, so wird oftmals berücksichtigt, dass viele jugendspezifische Kriminalitätsdelikte Bagatelldelikte und erzieherische Hilfen meist schon eingeleitet sind. Deshalb wird versucht, von einer Strafverfolgung möglichst ganz abzusehen. Diese Umleitung aus dem Strafverfahren hinaus wird auch als **Diversion** bezeichnet. Dabei handelt es sich ebenfalls um präventive Arbeit – allerdings mit Jugendlichen, die bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Wird von einer Strafverfolgung abgesehen, so können so genannte erzieherische Maßnahmen angeordnet werden. Diese sog. **Erziehungsmaßregeln** umfassen etwa richterliche Weisungen (§ 10 JGG). Dazu können gehören: Arbeitsleistungen zu erbringen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder den Besuch von bestimmten Gast- und Vergnügungsstätten zu unterlassen. Auch die Anordnung, Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in Anspruch zu nehmen, zählen zu den möglichen Erziehungsmaßregeln (§ 12 JGG).

Die häufigsten Erziehungsmaßregeln werden im Folgenden kurz dargestellt:

Mit dem **Täter-Opfer-Ausgleich** müssen beide Seiten einverstanden sein. Ziel ist es, den Konflikt zu besprechen und zu bereinigen und den entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Die Vermittler/-innen des Täter-Opfer-Ausgleichs achten darauf, dass eine tatsächliche Wiedergutmachung oder Entschuldigung erfolgt und der Täter die Möglichkeit erhält, sich mit seiner Tat und den Folgen ausein-

anderzusetzen. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte möglichst kurz nach einer Tat erfolgen, um den Lerneffekt des "Hier und Jetzt der Wiedergutmachung" zu gewährleisten. Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen wird ebenfalls von dem/der Vermittler/in kontrolliert.

**Soziale Trainingskurse** werden als Soziale Gruppenarbeit angeboten. Im Rahmen einer Erziehungsmaßregel sind Jugendliche zur Teilnahme an den Kursen verpflichtet. Soziale Trainingskurse finden über mehrere Wochen oder Monate statt, zumeist ein- bis zweimal pro Woche, wobei die Gruppe als soziales Lernfeld die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat ermöglichen soll. Anschließend sollen sich die Kinder und Jugendlichen neue, alternative Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien erarbeiten.

Durch die **Ableistung** gemeinnütziger Arbeit als sog. Arbeitsleistung soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, einen strukturierten Tagesablauf einzuüben und Erfahrungen bzw. Anregungen im Arbeitsleben zu sammeln. Arbeitsleistungen bilden außerdem ein soziales Lernfeld aufgrund des Kontakts zu vielen Menschen in Alltagssituationen.

Eine **Betreuungsweisung** verpflichtet Jugendliche, eine sozialpädagogische Betreuung in Anspruch zu nehmen, etwa eine Erziehungsbeistandschaft oder eine Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (vgl. §§ 30, 35 SGB VIII). Die intensive Betreuung umfasst einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten und soll die komplexen Problemlagen des Jugendlichen lösen helfen. Mehrere Stunden in der Woche wird intensiv und individuell mit dem Jugendlichen an diesen Problemlagen gearbeitet. Betreuungshelfer begleiten Jugendliche zu Ämtern, helfen bei der Schlichtung von Konflikten, erarbeiten Problemlösungsstrategien, helfen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, versuchen Tagesstrukturen zu etablieren etc. Auch eine sozialpädagogische Maßnahme an einem anderen Ort (in einem anderen Land) gehört zu den Handlungsmöglichkeiten der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung.

Die **Geschlossene Unterbringung** in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (§§ 71, 72 JGG) wird zumeist zur Vermeidung von Untersuchungshaft angeordnet. Bei der geschlossenen Unterbringung handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme, die richterlich angeordnet werden muss (§ 1631 BGB) und die

nur bei Selbst- bzw. Fremdgefährdung zur Anwendung kommen darf. Die Jugendlichen müssen zuvor vom Richter/-in angehört werden, ein psychologisches Gutachten muss vorliegen und die Bestellung eines Verfahrenspflegers für Minderjährige ist gesetzlich vorgeschrieben.

Reichen nach Ansicht des Gerichts Erziehungsmaßnahmen nicht aus und ist aber andererseits eine Jugendstrafe nicht angemessen, können **Zuchtmittel** (§ 13 JGG) angewendet werden. Dazu gehören die Verwarnung sowie die Erteilung von Auflagen (§ 15 JGG).

Auch der **Jugendarrest** gilt als eine Form des Zuchtmittels. Er wird zumeist dann verhängt, wenn mehrere Erziehungsmaßnahmen vergeblich angeordnet wurden, andererseits eine Jugendhaftstrafe vermieden werden soll. Abgesessen wird der Jugendarrest in speziellen Jugendarrestanstalten in Form von Freizeitarrrest an Wochenenden, Kurzarrest und Dauerarrest. Der Dauerarrest darf höchstens vier Wochen betragen.

Bei der **Jugendstrafe** handelt es sich um eine Haftstrafe, die mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre betragen kann. Eine Jugendstrafe ohne Bewährung wird "abgesessen" in speziellen Jugendstrafanstalten, um die erzieherische Einwirkung auf Jugendliche zu erleichtern. Durch die Verbüßung einer Haftstrafe sind Jugendliche vorbestraft.

Die Jugendhaftstrafe kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern das Strafmaß zwei Jahre nicht überschreitet. Außerdem ist, bei guter Führung, eine vorzeitige Haftentlassung möglich, wenn der Rest der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Zumeist muss mindestens die Hälfte der Strafe abgesessen sein, bevor die Prüfung auf eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung möglich ist.

# Anhang

## 1. Kontaktadressen

### DRK-Kontaktadressen

DRK-Kreisverband Bremen  
Hr. Vitus Blank  
Wachmannstr. 9, 28209 Bremen  
Tel.: 0421 34030

DRK-Kreisverband Güstrow  
Fr. Susann Egger  
Hagemeisterstr. 5, 18273 Güstrow  
Tel.: 03843 69490

DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda  
Fr. Ines Ehrlich, Fr. Dr. Astrid Weiß  
Dammstr. 32, 07749 Jena  
Tel.: 03641 4000

DRK-Kreisverband Kehl  
Fr. Silke Sauer  
Kanzmattstr. 4, 77694 Kehl  
Tel.: 07851 943310

DRK-Kreisverband Minden  
Hr. Bernd Mehrhoff, Hr. Hans-Jürgen Weber  
Kutenhauser Straße 4, 32425 Minden  
Tel.: 0571 837470

DRK-Kreisverband Ostvorpommern  
Hr. Jörg Hamann  
Ravelinstr. 17, 17389 Anklam  
Tel.: 03971 20030

DRK-Kreisverband Weißwasser  
Hr. Klaus Koczy  
Fr.-Bodelschwingh-Str. 15, 02943 Weißwasser  
Tel.: 03576 246515

DRK-Kreisverband Worms  
Fr. Kristin Daleiden  
Eulenburgstr. 12, 67547 Worms  
Tel.: 06241 40070

DRK-Kreisverband Wurzen  
Fr. Barbara Müller  
Walter-Rathenau-Str. 1, 04808 Wurzen  
Tel.: 03425 896610

### Weitere Kontaktadressen

Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft  
Straffälligenhilfe (KAGS)  
Karlsstraße 40, 79104 Freiburg/Br.  
[www.kags.de](http://www.kags.de)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und  
Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)  
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
[www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

Deutscher Präventionstag  
Am Waterlooplatz 5a, 30169 Hannover  
[www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention  
Gotlindestraße 91, Haus 41, 10365 Berlin  
[www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht (DIJuF) e. V.  
Poststraße 17, 69010 Heidelberg  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

Deutsches Jugendinstitut (DJI) e.V., Arbeitsstelle  
Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention  
Nockherstr. 2, 81541 München  
[www.dji.de](http://www.dji.de)

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und  
Jugendschutz  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
[www.jugendschutz.de](http://www.jugendschutz.de)

## 2. Literaturtipps

Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Ausgabe 1/2007. Themenheft: "Erziehung oder Warnschuss-Arrest? Die Zukunft der Jugendhilfe im Strafverfahren".

Bendit, René u.a. (2000): Kinder- und Jugendkriminalität. Opladen.  
(Wissenschaftlich orientiertes Buch, das einen Vergleich vornimmt zwischen Präventions- und Interventionsstrategien in Deutschland und den Niederlanden)

Bettinger, Frank u.a. (2001): Gefährdete Jugendliche? Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe. Leske + Budrich.

Bindel-Kögel, Gabriele/ Heßler, Manfred (1999): Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz. Das Berliner Modell. Pfaffenweiler.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (2006): Kinder als Täter. Broschüre (mit verschiedenen Aufsätzen, bes. S. 7-23: eine gute empirische Übersicht)

Clearingstelle Jugendhilfe/ Polizei; SPI Berlin (2006): Viele Köche verderben den Brei? Interdisziplinäre Ansätze zur Prävention von Jugenddelinquenz.

Dessecker, Axel (2006; Hg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden.

Dölling, Dieter (2004; Hg.) : Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität. Heidelberg (Info: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.)

Elsner, Kristina (2007): Kinderdelinquenz. Erscheinungsbild, Ursachen und Prävention. Verlag Dr. Müller.

Enke, Thomas (2003): Sozialpädagogische Krisenintervention bei delinquenten Jugendlichen: eine Längsschnittstudie zu Verlaufsstrukturen von Jugenddelinquenz. Weinheim und München.

Heinz, Wolfgang (2006): Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet? Konstanzer Universitätsreden. Universität von Konstanz.

Heinz, Wolfgang (2006): Kriminelle Jugendliche - gefährlich oder gefährdet? Konstanz

Köttgen, Charlotte (2007) (Hg.): Ausgegrenzt und mittendrin - Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe. Frankfurt/M..  
(Infos an der Schnittstelle von Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe)

Lösel, Friedrich/Bliesener, Thomas (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. Luchterhand. (empirische Studie zur Thematik)

Meier, Jana (2003): Ursachen und Auswirkungen von Jugenddelinquenz: eine empirische Studie.

Raithel, Jürgen/ Mansel, Jürgen (Hg.; 2003): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich.  
(Guter Überblick über verschiedene Aspekte von Jugendkriminalität, Einführungsband aus pädagogischer Sicht).

Scheffler, Gabriele (2006): Wenn Jugendliche straffällig werden. Ein Leitfaden für die Praxis. Zu beziehen bei: BAG-Straffälligenhilfe.

Walter, Michael (2005): Jugendkriminalität. 3. Aufl., Düsseldorf. (Umfangreiche rechtliche Unterscheidungen und Informationen, viele aktuelle Zahlen)

Walter, Michael/ Trautmann, Sebastian (2003): Kriminalität junger Migranten – Strafrecht und gesellschaftliche (Des-)Integration. In: Raithel/Mansel (Hg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich.

Weidner, Jens/ Kilb, Rainer (2006; Hg.): Konfrontative Pädagogik : Konfliktbearbeitung in sozialer Arbeit und Erziehung. 2., überarb. und erw. Aufl.. Wiesbaden.

### Fachzeitschriften

Forum Kriminalprävention

Kriminologisches Journal

Monatszeitschrift für Kriminologie und

Strafrechtsreform

Neue Kriminalpolitik

Pro Jugend - Zeitschrift der Aktion Jugendschutz

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe

### 3. Wichtige Gesetze im Überblick

#### Jugendgerichtsgesetz (JGG)

##### § 10 JGG: Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

##### § 11 JGG: Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen Folgen der Zuwiderhandlung

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugend-

arrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

##### § 12 JGG: Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

##### § 13 JGG: Arten und Anwendung von Zuchtmitteln

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

##### § 15 JGG: Auflagen

- (1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,
1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
  2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
  3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
  4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt

§ 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

### **§ 16 JGG: Jugendarrest**

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

### **§ 71 JGG: Vorläufige Anordnungen über die Erziehung**

(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen.

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.

### **§ 72 JGG: Untersuchungshaft**

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhän-

gung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müßte.

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Fall kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

(5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

## **Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

### **§ 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen dem Kind oder dem Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbezug des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familien seine Verselbständigung fördern.

### **§ 35 SGB VIII: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

### **§ 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3, Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

## **Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)**

### **§ 1 SGB XII: Aufgabe der Sozialhilfe**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberech-

tigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

### **§ 3 SGB XII: Träger der Sozialhilfe**

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

### **§ 5 SGB XII: Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege**

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 53 SGB XII: Leistungsberechtigte und Aufgabe**

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

### **§ 67 SGB XII: Leistungsberechtigte**

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

**[www.DRK.de](http://www.DRK.de)**

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
[www.DRK.de](http://www.DRK.de)